

Entwurf

Artikel 1

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die Statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, der Universität für Weiterbildung Krets, Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV)

Auf Grund

1. der §§ 4, 5 Abs. 3, 7, 7a Abs. 11 und 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018;
2. der §§ 16 Abs. 6, 60 Abs. 5, 87 Abs. 7 und 141 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019;
3. der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krets (UWK-Gesetz – UWKG), BGBl. I Nr. 22/2004 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018;
4. der §§ 53 Abs. 1 und 65 Abs. 7 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018;
5. des § 4 Abs. 9 und 11 des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018;
6. des § 3 Abs. 10 des Privatuniversitätengesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018;
7. der §§ 4 und 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, hinsichtlich des 9. Abschnittes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler

wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
Artikel 1	
	1. Abschnitt
	Allgemeine Bestimmungen
§ 1.	Geltungsbereich
§ 2.	Begriffsbestimmungen
	2. Abschnitt
	Matrikelnummernsystematik
§ 3.	Vergabe der Matrikelnummer

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 4.	Bildung der Matrikelnummer
§ 5.	Sperrung der Matrikelnummer
3. Abschnitt	
Anhang zum Diplom und Gesamtnote	
§ 6.	Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)
§ 7.	Gesamtnote
4. Abschnitt	
Zulassung, Fortsetzungsmeldung und Mitbelegung an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen; Universitätsübergreifende Studien	
§ 8.	Zulassung und Fortsetzungsmeldung
§ 9.	Mitbelegung
§ 10.	Amtswegige Mitbelegung
§ 11.	Universitätsübergreifende Lehramtsstudien
5. Abschnitt	
Codierung	
§ 12.	Codierung für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
6. Abschnitt	
Übermittlung von Daten	
§ 13.	Allgemeines zur Übermittlung von Daten
§ 14.	Übersicht zur Übermittlung von Daten bei Universitäten
§ 15.	Übersicht zur Übermittlung von Daten bei Pädagogischen Hochschulen
§ 16.	Übersicht zur Übermittlung von Daten im Fachhochschulbereich
§ 17.	Übersicht zur Übermittlung von Daten bei Privatuniversitäten
§ 18.	Übermittlung von Daten an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
7. Abschnitt	
Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten an die Bundesministerin oder den Bundesminister	
§ 19.	Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen an die Bundesministerin oder den Bundesminister
§ 20.	Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten der Privatuniversitäten an die Bundesministerin oder den Bundesminister
§ 21.	Übermittlung von Personaldaten der Universitäten, der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen und der Privatuniversitäten an die Bundesministerin oder den Bundesminister
8. Abschnitt	
Statistische Auswertungen für die Bundesministerin oder den Bundesminister	
§ 22.	Statistische Auswertungen von Studierenden- und Personaldaten der Universitäten
§ 23.	Daten für das universitäre Berichtswesen
§ 24.	Statistische Auswertungen von Studierenden- und Personaldaten der Pädagogischen Hochschulen
§ 25.	Raumdaten für die Universitätsstatistik
9. Abschnitt	
Erhebung von statistischen Daten anlässlich der Aufnahme und des Abgangs von Studierenden	
§ 26.	Allgemeines
§ 27.	Statistische Erhebung anlässlich der Aufnahme Studierender
§ 28.	Statistische Erhebung anlässlich des Studienabschlusses
10. Abschnitt	
Studierenden-, Personal- und Betriebsaufwandsdaten für Zwecke der Bundesstatistik	
§ 29.	Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten für Zwecke der Bundesstatistik
§ 30.	Übermittlung von Personaldaten der Universitäten, der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen und der Privatuniversitäten für Zwecke der Bundesstatistik

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 31.	Übermittlung des Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwandes der Pädagogischen Hochschulen für Zwecke der Bundesstatistik
§ 32.	Übermittlung von Daten zu Einnahmen und Ausgaben von Privatuniversitäten für Zwecke der Bundesstatistik

11. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33.	Verweisungen
§ 34.	Inkrafttreten
§ 35.	Außerkräfttreten
§ 36.	Übergangsbestimmung
Anlage 1	Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)
Anlage 2	Studierendendaten der Fachhochschul-Studiengänge
Anlage 3	Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
Anlage 4	Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
Anlage 5	Studienberechtigungsprüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
Anlage 6	Studierendendaten für die Gesamtevidenzen der Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
Anlage 7	Studierendendaten für die Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen
Anlage 8	Studierendendaten der Privatuniversitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 9	Personaldate der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 10	Personaldate von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 11	Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Universitäten
Anlage 12	Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Pädagogischen Hochschulen
Anlage 13	Raumdaten der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 14	Erhebung von Daten bei Studienbeginn (UHStat 1)
Anlage 15	Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2)
Anlage 16	Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Pädagogischen Hochschulen für Zwecke der Bundesstatistik

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002,
2. die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006,
3. die Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, und
4. die Privatuniversitäten gemäß § 1 des Privatuniversitätengesetzes – PUG, BGBl. I Nr. 74/2011.

(2) Sofern der Anwendungsbereich einer Bestimmung in dieser Verordnung nicht auf bestimmte Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 eingeschränkt ist, sind die Bestimmungen dieser Verordnung auf alle Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. „Bundesministerin“ oder „Bundesminister“ die oder der für die Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 jeweils zuständige Bundesministerin oder Bundesminister;
2. „Bildungseinrichtung“ und „Bildungseinrichtungen“ alle Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1;

3. „Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie sonstige Informationen.

2. Abschnitt

Matrikelnummernsystematik

Vergabe der Matrikelnummer

§ 3. (1) Einer Studienwerberin oder einem Studienwerber ist anlässlich der erstmaligen Zulassung zu einem Studium eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der oder des betreffenden Studierenden beizubehalten.

(2) War eine Studienwerberin oder ein Studienwerber bereits zu einem Studium zugelassen und entspricht ihre oder seine Matrikelnummer dieser Verordnung, so ist diese Matrikelnummer weiter zu verwenden. Verfügen Studierende über mehrere Matrikelnummern im Sinne dieser Verordnung, bleibt die älteste Matrikelnummer gültig. Die betroffenen Studierenden sind von der Bildungseinrichtung davon in Kenntnis zu setzen.

Bildung der Matrikelnummer

§ 4. (1) Die Matrikelnummer ist eine achtstellige Ziffernfolge, die wie folgt zu bilden ist:

1. Die erste Stelle kennzeichnet mit den Ziffern 1 bis 3 die Universitäten, mit der Ziffer 4 die Pädagogischen Hochschulen, mit der Ziffer 5 die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und mit der Ziffer 6 die Privatuniversitäten.
2. Die zweite und dritte Stelle bezeichnen das Studienjahr der Zulassung mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres, in das der Beginn des betreffenden Studienjahres fällt.
3. Die letzten fünf Stellen werden für jedes Studienjahr in Form einer dynamischen Kontingentierung zur Verfügung gestellt.

(2) Bei siebenstelligen Matrikelnummern, die vor dem Wintersemester 2017/18 vergeben wurden, wird der ersten Stelle die Ziffer 0 vorangestellt. Die bisherigen sieben Stellen der Matrikelnummer bleiben dabei unverändert.

Sperrung der Matrikelnummer

§ 5. Eine Matrikelnummer, die den Bildungs- oder Vergabebestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, ist von der Bildungseinrichtung, die sie vergeben hat, zu sperren. Die gesamte gespeicherte Information über die oder den Studierenden ist auf die, den Vorgaben dieser Verordnung entsprechenden Matrikelnummer, zu übertragen. Die Sperrung ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Bundesrechenzentrum GmbH, sofern sie nicht von dieser veranlasst wurde, mitzuteilen.

3. Abschnitt

Anhang zum Diplom und Gesamtnote

Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)

§ 6. (1) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen ist dem Verleihungsbescheid und bei Erweiterungsstudien dem studienabschließenden Zeugnis ein Anhang (Diploma Supplement) nach Maßgabe der **Anlage 1** in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Die zusätzliche Ausstellung in einer weiteren Sprache ist zulässig.

(2) Die Ausstellung des Diploma Supplement kann in amtssignierter elektronischer Form erfolgen.

(3) Dem Anhang zum Diplom ist eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) nach Maßgabe der **Anlage 1** in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung anzuschließen.

Gesamtnote

§ 7. (1) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eines ordentlichen Studiums ist bei Nachweis einer im Ausland erforderlichen Gesamtnote eine Bestätigung über eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote auszustellen.

(2) Die Gesamtnote gemäß Z 13 des Notenwechsels zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel samt Anlage, BGBl. III Nr. 45/2001, sowie gemäß Z 12 des Abkommens zwischen der Regierung

der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel, BGBl. III Nr. 177/2008, ist zu ermitteln, indem

1. die Noten aller für das betreffende Studium vorgeschriebenen Prüfungsfächer und gegebenenfalls Bachelorarbeiten sowie die Note der Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit addiert werden und
2. der gemäß Z 1 errechnete Wert durch die Anzahl der Prüfungsfächer, im Fall eines Diplom- oder Masterstudiums vermehrt um die Zahl 1, dividiert wird und
3. das Ergebnis der Division auf zwei Kommastellen gerundet wird, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.

4. Abschnitt

Zulassung, Fortsetzungsmeldung und Mitbelegung an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen; Universitätsübergreifende Studien

Zulassung und Fortsetzungsmeldung

§ 8. (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und –werbern und die Fortsetzungsmeldung von Studierenden setzen die Bekanntgabe der im Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, im UG und im HG vorgesehenen Daten, welche durch die jeweilige Universität oder Pädagogische Hochschule zu verarbeiten sind, voraus.

(2) Die ordnungsgemäße Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (Studienbeitrag, Studierendenbeitrag samt allfälliger Sonderbeiträge) bewirkt an jener Universität oder Pädagogischen Hochschule, auf deren Studienbeitragskonto eingezahlt wurde, die Meldung der Fortsetzung für jedes Studium der oder des betreffenden Studierenden, sofern nicht die Fortsetzungsmeldung studienrechtlich unzulässig ist. Eine vor Beginn des jeweiligen Semesters vorgenommene Fortsetzungsmeldung erlangt mit dem jeweiligen Beginn des Semesters Gültigkeit. Ausgenommen sind Universitätslehrgänge, Hochschullehrgänge gemäß § 39 Abs. 4 HG und Vorbereitungslehrgänge.

(3) Die Fortsetzungsmeldung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule hat die oder der Studierende jedenfalls gesondert vorzunehmen, sofern es sich nicht um ein gemeinsam eingerichtetes Studium handelt.

(4) Die Fortsetzungsmeldung für einen Universitätslehrgang, Hochschullehrgang oder einen Vorbereitungslehrgang ist jedenfalls gesondert vorzunehmen, sofern es sich nicht um ein gemeinsam eingerichtetes Studium handelt. Für einen Universitätslehrgang, einen Vorbereitungslehrgang oder einen Hochschullehrgang gemäß § 39 Abs. 4 HG ist die Einzahlung eines allfälligen Lehrgangsbeitrages nachzuweisen.

Mitbelegung

§ 9. (1) Studierende von Universitäten haben das Recht, nach Maßgabe des § 63 Abs. 9 UG einzelne Prüfungen an einer anderen als der zulassenden Universität abzulegen. Studierende von Pädagogischen Hochschulen haben das Recht, nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 HG einzelne Prüfungen an einer anderen als der zulassenden Pädagogischen Hochschule abzulegen. Studierende von gemeinsam eingerichteten Studien haben das Recht, nach Maßgabe des § 63 Abs. 9 UG und § 52 Abs. 8 HG, einzelne Prüfungen an einer anderen als der zulassenden Universität oder Pädagogischen Hochschule abzulegen. Die Mitbelegung ist bereits im Semester der Zulassung zulässig.

(2) Eine Fortsetzungsmeldung an der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Mitbelegung setzt den Nachweis der bereits erfolgten Meldung der Fortsetzung des Studiums im betreffenden Semester an der zulassenden Universität oder Pädagogischen Hochschule durch die Studierende oder den Studierenden voraus.

Amtswegige Mitbelegung

§ 10. Mit der Zulassung zu einem gemeinsam eingerichteten Studium wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger aller am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen (amtswegige Mitbelegung).

Universitätsübergreifende Lehramtsstudien

§ 11. (1) Bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, hat jede der beteiligten Universitäten zu dem von ihr angebotenen Unterrichtsfach bzw. zu der von ihr angebotenen Spezialisierung zuzulassen und darüber hinaus mit der anderen Universität so zusammenzuwirken, dass

ein hinsichtlich der Zulassung ordnungsgemäßes Lehramtsstudium in Form einer gleichlautenden Studienkennung gewährleistet ist.

(2) Der akademische Grad ist

1. bei Diplomstudien nach Absolvierung beider Unterrichtsfächer und der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung von der Universität jenes Unterrichtsfaches, aus dem die Diplomarbeit verfasst wurde und
2. bei Masterstudien nach Absolvierung beider Unterrichtsfächer bzw. des Unterrichtsfachs und der gewählten Spezialisierung und der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen von der Universität jenes Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Spezialisierung, aus dem die Masterarbeit verfasst wurde und bei Bachelorstudien von der Universität, an der die erstmalige Zulassung erfolgt ist, sofern keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten getroffen worden ist,

zu verleihen.

5. Abschnitt Codierung

Codierung für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

§ 12. (1) Bei der Codierung für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung sind die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister erstellten Codex-Dateien für Universitäten von den Universitäten und Codex-Dateien für Pädagogische Hochschulen von den Pädagogischen Hochschulen zu verwenden.

(2) Die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen haben für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung jedenfalls zu codieren:

1. die Universitäten bzw. die Pädagogischen Hochschulen mittels Kennbuchstaben zweistellig alphabetisch;
2. die Staaten ein- bis dreistellig alphabetisch;
3. das Geschlecht einstellig mit den Codierungen „M“ für männlich, „W“ für weiblich und „X“ für divers, wobei das Geschlecht aus den vorgelegten in- oder ausländischen Personenstandsunterlagen, Reisepässen oder Personalausweisen zu übernehmen ist;
4. die Studien und, soweit vorgesehen, die Art der Studien dreistellig numerisch (die vollständige Studienkennung erfolgt gemäß Punkt 2.4, Felder 5 bis 10 der **Anlage 3**);
5. die Form der allgemeinen Universitätsreife zweistellig numerisch;
6. den Beitragsstatus gemäß den §§ 91 und 92 UG bzw. den §§ 69 und 71 HG einstellig alphanumerisch;
7. die internationalen Mobilitätsprogramme dreistellig numerisch, wobei die Nummern 001 bis 199 den EU- und den staatlichen Programmen vorbehalten sind; Zur Darstellung weiterer internationaler Mobilitätsprogramme sind entsprechende Codes ab 200 individuell durch die Universität bzw. Pädagogische Hochschule festzulegen und zu verwenden;
8. die Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung dreistellig numerisch;
9. der Lehrverbund zweistellig gemäß Punkt 2.4, Feld 10 der **Anlage 3**.

(3) Codierte Informationen sind an die Studierenden nur in Verbindung mit den zugehörigen Texten, allenfalls in abgekürzter Form, auszugeben.

(4) Jedes Studium an einer Universität bzw. Pädagogischen Hochschule ist durch eine spezifische Kennung zu kennzeichnen. Dafür sind die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister erstellten Kennungen und Kennzahlen gemäß den Codex-Dateien von den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen zu verwenden.

(5) Liegt eine Mitbelegung vor, ist die Studienkennung der zulassenden Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zu übernehmen.

(6) Die Studien sind mittels der Kennbuchstaben der zulassenden Universität bzw. Pädagogischen Hochschule und der Studienkennzahlen wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bachelor- und Masterstudien, individuelle Studien sowie Universitätslehrgänge und Hochschullehrgänge sind durch Angabe der vorgesehenen Kennzahl zu bezeichnen. Mittels der zweiten und erforderlichenfalls der dritten Kennzahl ist deren fachliche Ausrichtung

- (Bezeichnung) anzugeben. Bei einem universitätsübergreifenden Lehramtsstudium sind die beiden Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung zu bezeichnen; wird das zweite Unterrichtsfach bzw. die gewählte Spezialisierung an einer anderen Universität absolviert, sind deren Kennbuchstaben anzufügen. Bei gemeinsam von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien sind die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen zu bezeichnen und es ist eine den Lehrverbund kennzeichnende Kennung gemäß der Codex-Dateien anzuführen.
2. Bei Doktoratsstudien ist mit der ersten Kennzahl die Art des Doktoratsstudiums, mit der zweiten Kennzahl das Doktoratscurriculum und mit der dritten Kennzahl das Dissertationsgebiet anzugeben. Bei Doktoratsstudien, die nur ein einziges Curriculum umfassen, wird mit der ersten Kennzahl das Doktoratscurriculum und mit der zweiten Kennzahl das Dissertationsgebiet bezeichnet.
 3. Bei Erweiterungsstudien gemäß § 54a UG und § 38b HG ist mit der ersten Kennzahl die Art des Studiums (Bachelor, Master, Diplom), mit der zweiten Kennzahl das Erweiterungsstudium und mit der dritten Kennzahl das Studium anzugeben, dessen Erweiterung es dient.
 4. Bei Erweiterungsstudien gemäß den §§ 54b und 54c Abs. 3 UG und den §§ 38c und 38d Abs. 3 HG ist mit der ersten Kennzahl die Art des Studiums (Bachelor, Master), mit der zweiten Kennzahl das Unterrichtsfach, die Spezialisierung, der Schwerpunkt, das kohärente Fächerbündel oder das Fächerbündel (letzteres im Lehramtsstudium Sekundarstufe [Berufsbildung]) abzubilden.
 5. Bei Erweiterungsstudien gemäß § 54c Abs. 1 UG und § 38d Abs. 1 HG sind mit der ersten Kennzahl die Art des Studiums (Bachelor), mit der zweiten und dritten Kennzahl die beiden Unterrichtsfächer abzubilden, die im sechssemestrigen Bachelorstudium gewählt wurden. Mit der dritten Kennzahl kann auch ein Unterrichtsfach abgebildet werden, für welches im Rahmen eines Hochschullehrganges zur Erweiterung der Lehrbefähigung oder durch ein Erweiterungsstudium die Lehrbefähigung für das betreffende Unterrichtsfach erworben wurde.
 6. Diplomstudien sind durch Angabe der vorgesehenen Kennzahl zu bezeichnen, welche bei Vorliegen von Studienzweigen nach Maßgabe der Wahl der oder des Studierenden durch die Kennzahl des Studienzweiges zu ersetzen ist. Mittels der zweiten und erforderlichenfalls dritten Kennzahl
 - a. sind beim Lehramtsstudium die beiden Unterrichtsfächer zu bezeichnen. Wird das zweite Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolviert, sind deren Kennbuchstaben anzufügen.
 - b. ist beim Erweiterungsstudium zur Erweiterung von Lehramtsstudien das Unterrichtsfach zu bezeichnen und
 - c. ist beim Instrumentalstudium das gewählte Instrument zu bezeichnen.

6. Abschnitt

Übermittlung von Daten

Allgemeines zur Übermittlung von Daten

§ 13. (1) Jeder Übermittlung von Daten aufgrund dieser Verordnung sind

1. die Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung,
2. die Informationen über den Inhalt der Datenlieferung und
3. bei Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten die Rechtsnatur der Erhalter

dem Inhalt voranzustellen.

(2) Bei Übermittlungen von Daten haben

1. die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen die system- und datentechnischen Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers,
2. die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen die system- und datentechnischen Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und
3. die Privatuniversitäten die system- und datentechnischen Vorgaben der Bundesanstalt Statistik Österreich

einzuhalten.

(3) Zur Codierung der Staaten sind die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bekannt gegebenen Codes zu verwenden.

(4) Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen haben die Kodextabellen der Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BISVO) zu verwenden.

(5) Privatuniversitäten haben die in den Anlagen angeführten Codierungen zu verwenden.

Übersicht zur Übermittlung von Daten bei Universitäten

§ 14. Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Studierendendaten gemäß **Anlage 3** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (§ 18 Abs. 1);
2. Prüfungsdaten gemäß **Anlage 4** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (§ 18 Abs. 2);
3. Studienberechtigungsdaten gemäß **Anlage 5** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 18 Abs. 4 und § 29 Abs. 1);
4. Studierendendaten gemäß **Anlage 6** für die Gesamtevidenz der Studierenden an Universitäten an die Bundesministerin oder den Bundesminister (§ 19 Abs. 2);
5. Studierendendaten gemäß **Anlage 6** mit Angabe der Sozialversicherungsnummer bzw. des Ersatzkennzeichens an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 29 Abs. 1);
6. Personaldaten gemäß **Anlage 9** an die Bundesministerin oder den Bundesminister sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 21 Abs. 1 und § 30 Abs. 1);
7. Raumdaten gemäß **Anlage 13** an die Bundesministerin oder den Bundesminister (§ 25);
8. Daten gemäß der Erhebung bei Studienbeginn (UHStat 1) und über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2) gemäß **Anlage 14 und 15** (§§ 26 bis 28).

Übersicht zur Übermittlung von Daten bei Pädagogischen Hochschulen

§ 15. Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Studierendendaten gemäß **Anlage 3** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (§ 18 Abs. 1);
2. Prüfungsdaten gemäß **Anlage 4** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (§ 18 Abs. 2);
3. Studienberechtigungsdaten gemäß **Anlage 5** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 18 Abs. 4 und § 29 Abs. 1);
4. Studierendendaten gemäß **Anlage 6** für die Gesamtevidenz der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen an die Bundesministerin oder den Bundesminister (§ 19 Abs. 2);
5. Studierendendaten gemäß **Anlage 6** mit Angabe der Sozialversicherungsnummer bzw. des Ersatzkennzeichens an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 29 Abs. 1);
6. Daten gemäß der Erhebung bei Studienbeginn (UHStat 1) und über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2) gemäß **Anlage 14 und 15** (§§ 26 bis 28).
7. Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwandsdaten gemäß **Anlage 16** an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 31).

Übersicht zur Übermittlung von Daten im Fachhochschulbereich

§ 16. (1) Die Datenverwaltung im Fachhochschulbereich erfolgt in der „Applikation Bildungsinformationssystem (Applikation BIS)“. Erhalter von Fachhochschulen und Fachhochschulen haben – unabhängig von Dateneingaben anderer Rechtsvorschriften – folgende Daten in der Applikation BIS zu verarbeiten und im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln:

1. Studierendendaten der Fachhochschul-Studiengänge gemäß **Anlage 2**;
2. Daten zu vollständig positiv abgelegten Studienberechtigungsprüfungen gemäß **Anlage 5**;
3. Personaldaten von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen gemäß **Anlage 10**;
4. Daten gemäß der Erhebung bei Studienbeginn (UHStat 1) und über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2) gemäß **Anlage 14 und 15** (§§ 26 bis 28);
5. Daten für die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß § 10a des OeAD-Gesetzes – OeADG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 31/2018, sofern eine Vereinbarung über die Teilnahme an der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank mit der OeAD-GmbH abgeschlossen worden ist.

(2) Aus der Applikation BIS sind Daten gemäß Abs. 1 im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu übermitteln:

1. Studierendendaten gemäß Z 2.2 der **Anlage 3** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (§ 18 Abs. 1);
2. Studienberechtigungsprüfungsdaten gemäß **Anlage 5** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 18 Abs. 4 und § 29 Abs. 2);
3. Studierendendaten gemäß **Anlage 7** für die Gesamtevidenz der Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen an die Bundesministerin oder den Bundesminister (§ 19 Abs. 3);
4. Studierendendaten gemäß **Anlage 7** mit Angabe der Sozialversicherungsnummer bzw. des Ersatzkennzeichens an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 29 Abs. 2);
5. Personaldaten von Erhaltern von Fachhochschul- Studiengängen gemäß **Anlage 10** an die Bundesministerin oder dem Bundesminister sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 30 Abs. 2);
6. Daten gemäß **Anlage 14** (UHStat 1) und **Anlage 15** (UHStat 2) an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§§ 26 bis 28);
7. Daten für die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß § 10a OeADG, sofern eine Vereinbarung über die Teilnahme an der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank mit der OeAD-GmbH abgeschlossen worden ist, an die OeAD-GmbH und die Bundesministerin oder den Bundesminister.

(3) Die Übermittlungen von Daten von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen, die in dieser Verordnung normiert sind, haben im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch die Applikation BIS zu erfolgen.

Übersicht zur Übermittlung von Daten bei Privatuniversitäten

§ 17. Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Studierendendaten gemäß Z 2.2 der **Anlage 3** an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (§ 18 Abs. 1);
2. Studierendendaten gemäß **Anlage 8** an die Bundesministerin oder den Bundesminister sowie die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (§ 20);
3. Studierendendaten gemäß **Anlage 8** mit Angabe der Sozialversicherungsnummer bzw. des Ersatzkennzeichens an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 29 Abs. 3);
4. Personaldaten gemäß **Anlage 10** an die Bundesministerin oder den Bundesminister, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3);
5. Daten gemäß der Erhebung bei Studienbeginn (UHStat 1) und über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2) gemäß **Anlage 14 und 15** (§§ 26 bis 28);
6. Daten zu Einnahmen und Ausgaben an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 32).

Übermittlung von Daten an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

§ 18. (1) Die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen haben alle Daten gemäß **Anlage 3**, die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und die Privatuniversitäten die Daten gemäß Z 2.2 der **Anlage 3** dem Datenverbund gemäß § 7a des Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln, wobei

1. die Daten der Studierenden für das nächstfolgende Semester (Basislieferung) ab 1. Juni für das Wintersemester und ab 1. Jänner für das Sommersemester und
2. täglich ab der Basislieferung die Daten Studierender, die neu zugelassen oder deren Personen- oder Studiendaten geändert wurden (Nachlieferung), zu übermitteln sind, sofern die Zurverfügungstellung nicht über eine integrierte Schnittstelle im Online-Betrieb erfolgt.

Eine Lieferung des gesamten Datenbestandes nach dem aktuellen Stand (Volllieferung) hat nach Bedarf, jedoch nicht öfter als einmal pro Woche und jedenfalls zu dem in Abs. 5 genannten Termin und zum Ende des Semesters zu erfolgen.

(2) Jede Universität und Pädagogische Hochschule hat dem Datenverbund ferner gemäß **Anlage 4** wöchentlich Prüfungsdaten nach Semestern zur Verfügung zu stellen, wobei Prüfungen in den Monaten Oktober bis Februar dem Wintersemester und Prüfungen in den Monaten März bis September dem Sommersemester zuzuordnen sind.

(3) Eine Nachlieferung und eine Volllieferung sind jeweils für das aktuelle Semester und das unmittelbar vorausgehende Semester zulässig; Prüfungsdaten dürfen für das aktuelle Semester und die drei unmittelbar vorausgehenden Semester zur Verfügung gestellt werden.

(4) Jede Universität und Pädagogische Hochschule und jeder Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges und einer Fachhochschule hat dem Datenverbund am 30. April und am 30. November jedes Jahres die vollständig positiv abgelegten Studienberechtigungsprüfungen nach Maßgabe der **Anlage 5** zur Verfügung zu stellen.

(5) Jede Bildungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass im Wintersemester spätestens am 21. Dezember und im Sommersemester spätestens am 21. Mai die Daten gemäß Abs. 1 im Datenverbund vollständig sind und dem aktuellen Semester entsprechen. Davon ausgenommen sind Zulassungen, die im Wintersemester nach dem 30. November und im Sommersemester nach dem 30. April erfolgt sind, sofern Abweichungen von der allgemeinen Zulassungsfrist zulässig sind. Insbesondere das Erlöschen von Zulassungen wegen der Unterlassung der Fortsetzungsmeldung ist durch Angabe des Zulassungsstatus und des Beendigungsdatums zu vermerken.

(6) Im Datenverkehr mit der Bundesrechenzentrum GmbH sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH mit den Bildungseinrichtungen vereinbarten Datenübergabeformate zu verwenden. Rückfragen und Fehlerhinweise der Bundesrechenzentrum GmbH sind von der betroffenen Bildungseinrichtung unverzüglich zu bearbeiten.

7. Abschnitt

Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten an die Bundesministerin oder den Bundesminister

Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen an die Bundesministerin oder den Bundesminister

§ 19. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in folgenden Gesamtevidenzen Daten von Studierenden zu verarbeiten:

1. Gesamtevidenz der Studierenden der Universitäten;
2. Gesamtevidenzen der Studierenden der Pädagogischen Hochschulen;
3. Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen.

(2) Für die Gesamtevidenzen der Studierenden der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen haben die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH laufend aus dem Datenverbund gemäß § 7a des Bildungsdokumentationsgesetzes Daten von Studierenden gemäß **Anlage 6** an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.

(3) Für die Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen haben die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen zu den Stichtagen 15. April und 15. November jeden Jahres binnen zwei Wochen unter Angabe des Meldedatums die Daten von Studierenden gemäß **Anlage 7** über die Applikation BIS im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.

Übermittlung von Studierenden- und Personaldaten der Privatuniversitäten an die Bundesministerin oder den Bundesminister

§ 20. Die Leiterin oder der Leiter einer Privatuniversität hat zum Stichtag 15. November jeden Jahres binnen zwei Wochen im Wege der Bundesanstalt Statistik Österreich die Daten von Studierenden gemäß **Anlage 8** an die Bundesministerin oder den Bundesminister sowie die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu übermitteln. Wurde mit der Bundesanstalt Statistik Österreich ein anderer Stichtag in den Monaten Oktober oder November vereinbart, so ist dieser zu verwenden.

Übermittlung von Personaldaten der Universitäten, der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen und der Privatuniversitäten an die Bundesministerin oder den Bundesminister

§ 21. (1) Jede Universität hat zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesministerin oder dem Bundesminister Daten über ihr Personal gemäß **Anlage 9** für die Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln. Jede Universität hat weiters zusätzlich zum 31. Dezember jeden Jahres die Daten gemäß Z 2.14 der **Anlage 9** zu übermitteln.

(2) Jeder Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Fachhochschule hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres über die Applikation BIS im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Bundesministerin oder dem Bundesminister Daten über das Personal gemäß **Anlage 10** bekannt zu geben. Meldezeitpunkt ist der April des Folgejahres.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Privatuniversität hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres im Wege der Bundesanstalt Statistik Österreich der Bundesministerin oder dem Bundesminister sowie der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria Daten über das Personal gemäß **Anlage 10** bekannt zu geben.

8. Abschnitt

Statistische Auswertungen für die Bundesministerin oder den Bundesminister

Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Universitäten

§ 22. (1) Bei statistischen Auswertungen für die Bundesministerin oder den Bundesminister, insbesondere im Rahmen der Wissensbilanz, haben die Universitäten gemäß den folgenden Absätzen vorzugehen.

(2) Studierende, Studien und Studienabschlüsse sind anhand der in **Anlage 11** definierten Kriterien zu zählen.

(3) Die Studiendauer eines Studiums ist unter Verwendung der zusammen mit den Studienkennzahlen von der Bundesministerin oder vom Bundesminister auf elektronischem Weg bekannt gegebenen Merkmale „Konto-Nummer“ und „Verweis-Konto“ nach folgenden Regeln zu ermitteln:

1. Die Studiendauer umfasst alle zur Fortsetzung gemeldeten Semester zuzüglich der Tage vom Ende des letzten vollständigen Semesters bis zum Termin der für den Studienabschluss maßgeblichen Prüfung (Studienleistung).
2. Alle studienzugehörigen Semester von der erstmaligen Zulassung zum betreffenden Studium bis zum Studienabschluss sind einzubeziehen, und zwar unabhängig vom allfälligen Wechsel der anzuwendenden Curricularversionen, einem allfälligen Wechsel der zulassenden Bildungseinrichtung bei einem gemeinsam eingerichteten Studium, bei einem Übertritt vom Diplomstudium in ein fachgleiches Bachelorstudium und ohne Rücksicht auf die Konfiguration, in welcher sich das Studium oder seine Zweige finden.
3. Die Ermittlung bei Studien, die gemäß § 12 Abs. 6 mit mehr als einer Kennzahl bezeichnet sind, ist durchzuführen
 - a) in den Diplomstudien der Romanistik oder Slawistik für die gewählte Sprache,
 - b) im Instrumental-Diplomstudium für das gewählte Instrument oder den Gesang,
 - c) im Lehramtsstudium für das einzelne Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung,
 - d) in Bachelor- und Masterstudien mit Bezug auf die fachliche Ausrichtung, jedoch ohne Berücksichtigung einer eventuellen dritten Kennzahl; bei Bachelor- und Masterstudien aus Übersetzen und Dolmetschen hingegen ohne Berücksichtigung der zweiten und dritten Kennzahl,
 - e) im Doktoratsstudium ohne Berücksichtigung des Dissertationsgebiets,
 - f) im individuellen Studium ohne Berücksichtigung der fachlichen Spezifikation,
 - g) in Universitätslehrgängen mit Bezug auf die fachliche Ausrichtung, jedoch ohne Berücksichtigung einer eventuellen dritten Kennzahl.
4. Jedes fortgesetzt gemeldete Semester ist für die Ermittlung der Studiendauer nur einmal zu zählen, auch wenn es in mehreren gleichzeitig vorhandenen Studienkonfigurationen vorkommt.
5. Die Studiendauer ist in Tagen zu messen. Jedes vollständige Semester ist mit 182,5 Tagen anzusetzen. Als Ende des Wintersemesters ist der 28. Februar, als Ende des Sommersemesters der 30. September anzunehmen.

6. Soll die Dauer von Studienabschnitten ermittelt werden, sind über Z 1 hinaus auch die Tage zwischen der, den vorausgehenden Studienabschnitt abschließenden, Prüfung und dem Beginn des nächstfolgenden Semesters (1. März oder 1. Oktober) zu berücksichtigen.
- (4) Durchschnittliche Studiendauern sind nach folgenden Regeln zu ermitteln:
1. Es sind die Abschlüsse eines Studienjahres oder mehrerer Studienjahre heranzuziehen.
 2. Vor Berechnung des Durchschnitts sind Abschlüsse, die mehr als 25% unter der gesetzlichen Studiendauer liegen, auszuschneiden.
 3. Stehen für die Durchschnittsberechnung weniger als zehn Fälle zur Verfügung, sind weitere Abschlussjahrgänge einzubeziehen; auf Anforderung sind auch bei größeren Fallzahlen gleitende Durchschnitte über mehrere Jahre zu bilden.
 4. Die Durchschnittsdauer aller einbezogenen Abschlüsse ist im Regelfall als Median in Tagen zu ermitteln und sodann auf eine Dezimalstelle genau in Semester umzurechnen. Werden andere Perzentilwerte oder das arithmetische Mittel verwendet, ist dies auszuweisen.
- (5) Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien gilt Folgendes für die zähltechnische Abbildung:
1. Die Zählung der Studienmengen gemäß Z 3 der **Anlage 11** pro Studium hat auf Basis eines Verteilungsschlüssels zu erfolgen, der zwischen allen Universitäten, die am Studium beteiligt sind, vereinbart wird. Die Gewichtung hat so stattzufinden, dass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt. Solange kein Verteilungsschlüssel vorhanden ist, erfolgt die Zählung zu gleichen Teilen.
 2. Der Verteilungsschlüssel und eine allfällige Änderung ist in Abstimmung mit allen am Studium beteiligten Universitäten mit Wirksamkeit für die darauffolgenden Studienjahre bis längstens 30. Juni an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.
 3. Bei Auswertungen ist auf ganze Zahlen zu runden.
- (6) Bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, erfolgt für die zähltechnische Abbildung die Gewichtung pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung mit dem Wert 0,5, sodass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt.
- (7) Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studien gilt Folgendes für die zähltechnische Abbildung:
1. Für kombinationspflichtige Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Erweiterungsstudien für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Lehramtsstudien: Die Zählung der Studienmengen gemäß **Anlage 11** Z 3 pro Lehrverbund und Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung hat auf Basis eines Verteilungsschlüssels zu erfolgen, der zwischen allen Bildungseinrichtungen, die am jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung beteiligt sind, vereinbart wird. Die Gewichtung hat so stattzufinden, dass pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung der Wert 0,5 entsteht, sodass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt. Zähltechnisch werden derartige Belegungen in der Hochschulstatistik nur an jenen Bildungseinrichtungen berücksichtigt, wo es der Verteilungsschlüssel vorsieht – alle anderen Bildungseinrichtungen gehen zähltechnisch nicht ein („Null-Gewichtung“). Der Anteil der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen ist im jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung im gesetzlichen Ausmaß zu berücksichtigen. Solange kein Verteilungsschlüssel vorhanden ist, erfolgt die Zählung zu gleichen Teilen.
 2. Für alle anderen mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studien erfolgt die Zählung gemäß Verteilungsschlüssel, die Gewichtung ergibt den Wert 1.
 3. Der Verteilungsschlüssel und eine allfällige Änderung sind in Abstimmung mit allen beteiligten Bildungseinrichtungen mit Wirksamkeit für die darauffolgenden Studienjahre bis längstens 30. Juni an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.
 4. Bei Lehramtsstudien hat die Bekanntgabe des Verteilungsschlüssels pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung zu erfolgen.
 5. Bei Auswertungen ist auf ganze Zahlen zu runden.

Daten für das universitäre Berichtswesen

§ 23. Soweit die Bundesministerin oder der Bundesminister entsprechende, auf Basis der §§ 19 und 21 Abs. 1 gewonnene und mit den Universitäten qualitätsgesicherte, Rohdaten auf der vorgesehenen elektronischen Plattform zur Verfügung stellt, haben die Universitäten diese den statistischen Auswertungen für die der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegenden Berichte, insbesondere für die Wissensbilanz, zu Grunde zu legen.

Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Pädagogischen Hochschulen

§ 24. (1) Bei statistischen Auswertungen für die Bundesministerin oder den Bundesminister haben die Pädagogischen Hochschulen gemäß den folgenden Absätzen vorzugehen. Soweit die Bundesministerin oder der Bundesminister entsprechende, auf Basis des § 19 Abs. 1 Z 2 gewonnene und erforderlichenfalls von den Pädagogischen Hochschulen nachgebesserte, Rohdaten auf der vorgesehenen elektronischen Plattform zur Verfügung stellt, haben die Pädagogischen Hochschulen diese den statistischen Auswertungen zu Grunde zu legen.

(2) Studierende, Studien und Studienabschlüsse sind anhand der in **Anlage 12** definierten Kriterien zu zählen.

(3) Die Studiendauer eines Studiums ist unter Verwendung der zusammen mit den Studienkennzahlen von der Bundesministerin oder vom Bundesminister auf elektronischem Weg bekannt gegebenen Merkmale „Konto-Nummer“ und „Verweis-Konto“ nach folgenden Regeln zu ermitteln:

1. Die Studiendauer umfasst alle zur Fortsetzung gemeldeten Semester zuzüglich der Tage vom Ende des letzten vollständigen Semesters bis zum Termin der für den Studienabschluss maßgeblichen Prüfung (Studienleistung).
2. Alle studienzugehörigen Semester von der erstmaligen Zulassung zum betreffenden Studium bis zum Studienabschluss sind einzubeziehen, und zwar unabhängig vom allfälligen Wechsel der anzuwendenden Curricularversionen, einem allfälligen Wechsel der zulassenden Bildungseinrichtung bei einem gemeinsam eingerichteten Studium.
3. Die Ermittlung im Lehramtsstudium für das einzelne Unterrichtsfach, die Spezialisierung oder das kohärente Fächerbündel ist durchzuführen.
4. Jedes fortgesetzt gemeldete Semester ist für die Ermittlung der Studiendauer nur einmal zu zählen, auch wenn es in mehreren gleichzeitig vorhandenen Studienkonfigurationen vorkommt.
5. Die Studiendauer ist in Tagen zu messen. Jedes vollständige Semester ist mit 182,5 Tagen anzusetzen. Als Ende des Wintersemesters ist der 28. Februar, als Ende des Sommersemesters der 30. September anzunehmen.

(4) Durchschnittliche Studiendauern sind nach folgenden Regeln zu ermitteln:

1. Es sind die Abschlüsse eines Studienjahres oder mehrerer Studienjahre heranzuziehen.
2. Vor Berechnung des Durchschnitts sind Abschlüsse, die mehr als 25% unter der gesetzlichen Studiendauer liegen, auszuschneiden.
3. Stehen für die Durchschnittsberechnung weniger als zehn Fälle zur Verfügung, sind weitere Abschlussjahrgänge einzubeziehen; auf Anforderung sind auch bei größeren Fallzahlen gleitende Durchschnitte über mehrere Jahre zu bilden.
4. Die Durchschnittsdauer aller einbezogenen Abschlüsse ist im Regelfall als Median in Tagen zu ermitteln und sodann auf eine Dezimalstelle genau in Semester umzurechnen. Werden andere Perzentilwerte oder das arithmetische Mittel verwendet, ist dies auszuweisen.

(5) Bei gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studien gilt Folgendes für die zähltechnische Abbildung:

1. Die Zählung der Studienmengen gemäß Z 3 der **Anlage 12** pro Studium hat auf Basis eines Verteilungsschlüssels zu erfolgen, der zwischen allen Pädagogischen Hochschulen, die am Studium beteiligt sind, vereinbart wird. Die Gewichtung hat so stattzufinden, dass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt. Solange kein Verteilungsschlüssel vorhanden ist, erfolgt die Zählung zu gleichen Teilen.
2. Der Verteilungsschlüssel und eine allfällige Änderung ist in Abstimmung mit allen am Studium beteiligten Pädagogischen Hochschulen mit Wirksamkeit für die darauffolgenden Studienjahre bis längstens 30. Juni an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.
3. Bei Auswertungen ist auf ganze Zahlen zu runden.

(6) Bei gemeinsam mit Universitäten eingerichteten Studien gilt für die zähltechnische Abbildung:

1. Die Zählung der Studienmengen gemäß Z 3 der **Anlage 12** pro Lehrverbund und Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung oder kohärentem Fächerbündel hat auf Basis eines Verteilungsschlüssels zu erfolgen, der zwischen allen Bildungseinrichtungen, die am jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung beteiligt sind, vereinbart wird. Die Gewichtung hat so stattzufinden, dass pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung der Wert 0,5 entsteht, sodass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt. Zähltechnisch werden derartige Belegungen in der Hochschulstatistik nur an jenen Bildungseinrichtungen berücksichtigt, wo es der Verteilungsschlüssel vorsieht – alle anderen Bildungseinrichtungen gehen zähltechnisch nicht ein („Null-Gewichtung“). Der Anteil der

allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen ist im jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung im gesetzlichen Ausmaß zu berücksichtigen. Solange kein Verteilungsschlüssel vorhanden ist, erfolgt die Zählung zu gleichen Teilen.

2. Für alle anderen mit Universitäten eingerichteten Studien erfolgt die Zählung gemäß Verteilungsschlüssel, die Gewichtung ergibt den Wert 1.
3. Der Verteilungsschlüssel und eine allfällige Änderung sind in Abstimmung mit allen beteiligten Bildungseinrichtungen mit Wirksamkeit für die darauffolgenden Studienjahre bis längstens 30. Juni an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.
4. Bei Lehramtsstudien hat die Bekanntgabe des Verteilungsschlüssels pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung zu erfolgen.
5. Bei Auswertungen ist auf ganze Zahlen zu runden.

Raumdaten für die Universitätsstatistik

§ 25. Jede Universität hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesministerin oder dem Bundesminister Daten über ihre räumliche Ausstattung gemäß **Anlage 13** für die Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln.

9. Abschnitt

Erhebung von statistischen Daten anlässlich der Aufnahme und des Abgangs von Studierenden

Allgemeines

§ 26. (1) Gemäß § 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes haben die Bildungseinrichtungen anlässlich der Aufnahme und des Abgangs der Studierenden statistische Erhebungen durchzuführen und für Zwecke der Statistik und Evaluierung die Daten gemäß den **Anlagen 14** und **15** zu verarbeiten.

(2) Dabei sind die elektronischen Erhebungsformulare UHStat 1 nach dem Muster der **Anlage 14** und UHStat 2 nach dem Muster der **Anlage 15** zu verwenden. Die Bildungseinrichtungen, welche das elektronische Erhebungsformular selbst anbieten, haben die Daten der statistischen Erhebung der Bundesanstalt Statistik Österreich über die von der Bundesanstalt vorgegebene Schnittstelle zu übermitteln.

(3) Die Verwendung fremdsprachiger Versionen der Erhebungsformulare ist zulässig. Sie bedarf im Hinblick auf die einheitliche Interpretation der Erhebungsmerkmale der Zustimmung der Bundesanstalt Statistik Österreich.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat aufgrund der Bestimmung des § 141 Abs. 3 UG mittels geeigneter technischer Schnittstellen und gegen Kostenersatz gemäß § 32 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, der jeweiligen Universität einen Zugriff auf die gemäß Abs. 1 erhobenen Daten

1. jener Studienwerberinnen und -werber die eine Zulassung zu einem Studium an dieser Universität beantragt haben,
2. jener Studierenden, die zu einem Studium an dieser Universität zugelassen wurden, und
3. jener Studierenden, die ein Studium an dieser Universität abgeschlossen haben

einzuräumen.

Statistische Erhebung anlässlich der Aufnahme Studierender

§ 27. (1) Studienwerberinnen und -werber haben anlässlich der erstmaligen Zulassung zu einem Studium bzw. bei Studien mit einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren das Erhebungsformular UHStat 1

1. bei der Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der Datenfernverarbeitung auszufüllen oder
2. bei der Bildungseinrichtung im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung auszufüllen.

(2) Das für die Zulassung zu einem Studium zuständige Organ hat für die verpflichtende Teilnahme aller Auskunftspflichtigen an der Erhebung zu sorgen und die Sozialversicherungsnummer oder das Ersatzkennzeichen in das Erhebungsformular einzutragen. Bei Studien mit einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren sind zusätzlich folgende Merkmale zu erheben: Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Studienkennung des angestrebten Studiums bzw. im Falle von Fachhochschulen Studiengangbezeichnung und Organisationsform.

(3) Für Studienwerberinnen und –werber, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen an Bildungseinrichtungen zugelassen werden, ist keine Erhebung gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(4) Für Studienwerberinnen und –werber von Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ist es zulässig, die Erhebung gemäß Abs. 1, anlässlich der erstmaligen Zulassung durchzuführen.

Statistische Erhebung anlässlich des Studienabschlusses

§ 28. Studierende an Bildungseinrichtungen haben anlässlich des Abschlusses

1. eines Bachelor-, Master-, Diplom-, oder Doktoratsstudiums oder
2. eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, oder eines Lehrganges zur Weiterbildung, sofern bei Abschluss ein Mastergrad verliehen wird,

das Erhebungsformular UHStat 2 bei der Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der Datenfernverarbeitung auszufüllen. Die Vorsorge für die verpflichtende Teilnahme aller Auskunftpflichtigen an der Erhebung anlässlich des Studienabschlusses obliegt jenem Organ der Bildungseinrichtung, das für die Ausstellung des den Studienabschluss bezeugenden Zeugnisses zuständig ist.

10. Abschnitt

Studierenden-, Personal- und Betriebsaufwandsdaten für Zwecke der Bundesstatistik

Übermittlung von Studierendendaten für Zwecke der Bundesstatistik

§ 29. (1) Die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen haben im Wege des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen über die Bundesrechenzentrum GmbH den von der Bundesministerin oder vom Bundesminister aus den Gesamtevidenzen der Studierenden für die Bundesstatistik überlassenen Datensätzen jeweils die Sozialversicherungsnummer bzw. das Ersatzkennzeichen beizufügen und sodann die Datensätze der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen haben im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH ferner die Datensätze über abgelegte Studienberechtigungsprüfungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

(2) Jeder Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Fachhochschule hat zu den Stichtagen 15. April und 15. November jeden Jahres binnen zwei Wochen unter Angabe des Meldedatums die Daten von Studierenden gemäß **Anlage 7** inklusive Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen sowie die Datensätze über abgelegte Studienberechtigungsprüfungen gemäß **Anlage 5** der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Privatuniversität hat zum Stichtag 15. November jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesanstalt Statistik Österreich die Daten von Studierenden gemäß **Anlage 8** inklusive Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen zu übermitteln. Erweist sich der Stichtag 15. November im Hinblick auf die zeitliche Verteilung des Lehrbetriebes einer Bildungseinrichtung über das Studienjahr als nicht geeignet, kann mit der Bundesanstalt Statistik Österreich ein anderer Stichtag in den Monaten Oktober und November vereinbart werden.

Übermittlung von Personaldaten der Universitäten, der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen und der Privatuniversitäten für Zwecke der Bundesstatistik

§ 30. (1) Die Daten über den Personalstand an den Universitäten gemäß **Anlage 9** werden im Wege der Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes der Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen übermittelt. Für Zwecke der Ermittlung des Personalaufwandes sowie der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes hat jede Universität den Rechnungsabschluss im Wege der Bundesministerin oder des Bundesministers der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

(2) Jeder Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Fachhochschule hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres über die Applikation BIS im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten über das Personal gemäß **Anlage 10** zu übermitteln. Meldezeitpunkt ist der April des Folgejahres.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Privatuniversität hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten über das Personal gemäß **Anlage 10** zu übermitteln.

Übermittlung des Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwandes der Pädagogischen Hochschulen für Zwecke der Bundesstatistik

§ 31. (1) Für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen sind der Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes Aufwandsdaten zu übermitteln.

(2) Hinsichtlich der beschäftigten Personen ist der Stand zum Oktober jeden Kalenderjahres Erhebungsstichtag; Berichtstermin ist spätestens der 1. Dezember jeden Kalenderjahres. Der Personalaufwand ist bis zum 31. Mai jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr berichtspflichtig. Die Darstellung der Personaldaten hat gemäß **Anlage 16** zu erfolgen. Soweit Daten in der Evidenz nicht enthalten sind, trifft die Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 9 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz die Leiterin oder den Leiter der Bildungseinrichtung oder den Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion an dieser Bildungseinrichtung wahrnimmt.

(3) Für Zwecke der Ermittlung des Betriebs- und Erhaltungsaufwandes hat jede private Pädagogische Hochschule den Rechnungsabschluss der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Der Betriebs- und Erhaltungsaufwand ist bis zum 31. Mai jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr im Wege über die Bundesministerin oder den Bundesminister berichtspflichtig.

Übermittlung von Daten zu Einnahmen und Ausgaben von Privatuniversitäten für Zwecke der Bundesstatistik

§ 32. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Privatuniversität hat der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum 31. Mai jeden Jahres die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Weicht das Geschäftsjahr des Erhalters vom Kalenderjahr ab, ist das im vorangegangenen Kalenderjahr zu Ende gegangene Geschäftsjahr heranzuziehen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen
 - a. Beiträge der Studierenden
 - b. Subventionen (Zuschüsse)
 - aa. des Bundes
 - bb. von Ländern
 - cc. von Gemeinden
 - dd. von anderen
 - c. andere Einnahmen
2. Ausgaben
 - a. Personalausgaben
 - b. Investitionen
 - c. laufende Betriebsausgaben

(3) Führt die Bildungseinrichtung oder der Rechtsträger, der den Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtung trägt, keine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, so kann die Bundesanstalt Statistik Österreich auf die Übermittlung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Abs. 2 verzichten, wenn die betreffende Bildungseinrichtung oder der Rechtsträger, der den Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtung trägt, eine geeignete Darstellung der Aufwendungen und Erträge vorlegt.

11. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 33. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der letzten in § 34 angeführten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 34. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft, wobei ab dem der Verlautbarung folgenden Tag, Formulare nach dem Muster der **Anlage 15** zu verwenden sind und Studienmeldungen für Erweiterungsstudien gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 bis 4 und 6 lit. b zu erfolgen haben.

(2) Die Bestimmungen für die Studienkennung und für statistische Auswertungen gemäß **Anlagen 11 und 12** sind für Studierendendaten ab dem Wintersemester 2018/19 und für Absolventinnen- und Absolventenzahlen ab dem Studienjahr 2018/19 heranzuziehen.

Außerkräftreten

§ 35. Die

1. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Evidenz der Studierenden (Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004), BGBl. II Nr. 288/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 277/2015,
2. Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Evidenz der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienevidenzverordnung – HStEV), BGBl. II Nr. 252/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2015,
3. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen, BGBl. II Nr. 204/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 211/2015,
4. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausstellung eines Anhangs zum Diplom („Diploma Supplement“) für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen BGBl. II Nr. 326/2004,
5. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. II Nr. 523/2003 in der Fassung von BGBl. II Nr. 290/2009,
6. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krems (Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni), BGBl. II Nr. 30/2004 in der Fassung von BGBl. II Nr. 69/2017,
7. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen (Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen – BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 in der Fassung von BGBl. II Nr. 399/2012 sowie die
8. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an Privatuniversitäten, theologischen Lehranstalten und außeruniversitären Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten, BGBl. II Nr. 28/2004,

treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 36. (1) Die Bestimmungen zur amtswegigen Mitbelegung bei und der anteiligen Zählung von gemeinsam eingerichteten Universitätslehrgängen sind erst dann anzuwenden, wenn ein Verteilungsschlüssel übermittelt worden ist.

(2) Für Privatuniversitäten und Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen erfolgt bis zur vollen technischen Umsetzung nur die Vergabe der Matrikelnummer über den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen haben diese Matrikelnummern im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in die Applikation BIS einzugeben. Aus der Applikation BIS sind die Daten gemäß Z 2.2 der **Anlage 3** zu den Stichtagen 21. Mai und 21. Dezember jeden Jahres dem Datenverbund zu übermitteln, wobei der Datenverbund berechtigt ist, Daten zur Validierung an die Applikation BIS zu übermitteln. Privatuniversitäten haben die Daten gemäß Z 2.2 der **Anlage 3** zu den Stichtagen 21. Mai und 21. Dezember jeden Jahres dem Datenverbund zu übermitteln.

(3) Für Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen gilt Folgendes:

1. Die Daten gemäß **Anlage 5** sind erstmals am 15. November 2020 in der Form dieser Verordnung zu übermitteln;
2. Die Daten **Anlage 10** sind erstmals am 15. April 2020 in der Form dieser Verordnung zu übermitteln;
3. Die Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2) hat erstmalig ab 15. November 2019 zu erfolgen.

(4) Die Umstellung der Erhebung UHStat 1 hat bis Wintersemester 2020/2021 zu erfolgen.

(5) Bei der Erweiterung der Kennbuchstaben für die Kennzeichnung der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf zwei Stellen handelt es sich ausschließlich um eine technische Maßnahme, die ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Basisdaten des Wintersemesters 2019/20 an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen (beginnend ab 1. Juni 2019) gilt. Drucksorten bzw. Dokumente, die vor dem Wintersemester 2019/20 erstellt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Anlage 1	Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)
Anlage 2	Studierendendaten der Fachhochschul-Studiengänge
Anlage 3	Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
Anlage 4	Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
Anlage 5	Studienberechtigungsprüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen
Anlage 6	Studierendendaten für die Gesamtevidenzen der Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
Anlage 7	Studierendendaten für die Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen
Anlage 8	Studierendendaten der Privatuniversitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 9	Personaldaten der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 10	Personaldaten von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 11	Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Universitäten
Anlage 12	Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Pädagogischen Hochschulen
Anlage 13	Raumdaten der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister
Anlage 14	Erhebung von Daten bei Studienbeginn (UHStat 1)
Anlage 15	Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2)
Anlage 16	Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Pädagogischen Hochschulen für Zwecke der Bundesstatistik

Anlage 1

zu § 6

Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)

1. Rahmenformular für die deutschsprachige Version (Anhang zum Diplom):

Dieser Anhang zum Diplom wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Anhang wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Der Anhang soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Anhang beigelegt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Anhang stellt keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung dar; er beinhaltet keine Aussage über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung. Sind zu einem der nachfolgenden acht Punkte keine Angaben möglich, wird der Grund dafür angeführt.

1	Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers	
1.1	Familiename(n)	
1.2	Vorname(n)	
1.3	Geburtsdatum	(TTMMJJJJ)
1.4	Matrikelnummer oder Code	
2	Angaben zur Qualifikation	
2.1	Name der Qualifikation und verliehener Titel *)	
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
2.3	Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat *)	
2.4	Name und Status der Einrichtung, die das Studium durchgeführt hat *)	
2.5	Im Unterricht/ in den Prüfungen verwendete Sprache(n)	
3	Angaben zum Niveau der Qualifikation	
3.1	Niveau der Qualifikation	

3.2	Regelstudienzeit (gesetzliche Studiendauer)	
3.3	Zulassungsvoraussetzungen	
4	Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse	
4.1	Studienart	
4.2	Anforderungen des Studiums	
4.3	Details zum Studium (z. B. absolvierte Module und Einheiten) und erzielte Beurteilungen / Bewertungen / ECTS-Anrechnungspunkte	
4.4	Beurteilungsskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Notenverteilung (ECTS-Einstufungstabelle)	Einzelnoten: – „sehr gut“ (1) – „gut“ (2) – „befriedigend“ (3) – „genügend“ (4) – „nicht genügend“ (5) Positive Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt: – „mit Erfolg teilgenommen“ Negative Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt: – „ohne Erfolg teilgenommen“ Gesamtbeurteilung (wenn vorhanden): – „mit Auszeichnung bestanden“ – „bestanden“ – „nicht bestanden“
4.5	Gesamtbeurteilung der Qualifikation *)	„Mit Auszeichnung/gutem Erfolg bestanden“ bzw. „Bestanden“ auf der Basis der abschließenden, kommissionellen Prüfung bzw. „nicht zutreffend“
5	Angaben zur Funktion der Qualifikation	
5.1	Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien	
5.2	Beruflicher Status	Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
6	Sonstige Angaben	
6.1	Weitere Angaben	
6.2	Weitere Informationsquellen	
7	Beurkundung des Anhanges	7.4 Rundsiegel **)
7.1	Ausstellungsdatum	
7.2	Name und Unterschrift	
7.3	Amtliche Funktion der Urkundsperson	
8	Angaben zum österreichischen Hochschulsystem	

*) in Originalsprache (Deutsch); wenn vorhanden.

**) gegebenenfalls: Dieses Dokument wurde gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in der geltenden Fassung, amtssigniert und hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

2. Rahmenformular für die englischsprachige Version (Diploma Supplement):

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It provided a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It is free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Where information is not provided in one of the sections, an explanation gives the reason why.

1	Information identifying the holder of the qualification	
1.1	Family name(s)	
1.2	Given name(s)	

1.3	Date of birth	(DDMMYYYY)
1.4	Student identification number	
2	Information identifying the qualification	
2.1	Name of qualification, title conferred *)	
2.2	Main field(s) of study for the qualification	
2.3	Name and status of awarding institution *)	
2.4	Name and status of institution administering studies *)	
2.5	Language(s) of instruction/examination	
3	Information on the level of the qualification	
3.1	Level of qualification	
3.2	Official length of programme	
3.3	Access requirement(s)	
4	Information on the contents and results gained	
4.1	Mode of study	
4.2	Programme requirements	
4.3	Programme details (e.g. modules or units studied), and the individual grades / marks / ECTS credits obtained	
4.4	Grading scheme and, if available, grade distribution guidance (ECTS grading scale)	<p>Single grades:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „excellent“ (1) - „good“ (2) - „satisfactory“ (3) - „sufficient“ (4) - „insufficient“ (5) <p>Positive achievement when a strict differentiation does not take place:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „successfully completed“ <p>Negative achievement when a strict differentiation does not take place:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „unsuccessfully completed“ <p>Overall classification of qualification:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „pass with distinction“ - „pass“ - „insufficient“
4.5	Overall classification of the qualification *)	„Mit Auszeichnung/gutem Erfolg bestanden“ or, respectively, „Bestanden“, based on the final panel exam, or, respectively, „not applicable“
5	Information on the function of the qualification	
5.1	Access to further study	
5.2	Professional status	Access to academic professions according to the professional regulations; diploma in the sense of Art. 11 lit. (c)/(d)/(e) of directive 2005/36/EG
6	Additional information	
6.1	Additional information	
6.2	Further information sources	
7	Certification of the supplement	7.4 Official stamp or seal **)
7.1	Date	
7.2	Name and signature	
7.3	Capacity	
8	Information on the Austrian higher education system	

*) in original language (German)

**) potentially: This document has been officially signed according to art. 19 of the E-Government Act, BGBl. I No. 10/2004, as amended, and has the legal proof of a public document.

3. Hinweise zur Erstellung des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement):

- 3.1 Anleitungen zur Erstellung des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement) einschließlich der für die Z 4.4, 4.5 und 8 verbindlichen Texte und weitere Einzelheiten sind dem ECTS-Handbuch für Benutzer/innen, herausgegeben von der Europäischen Union zu entnehmen.
- 3.2 Zu Z 4.3 ist eine „Abschrift der Studiendaten“ der deutschen Fassung und ein „transcript of records“ der englischen Fassung nach dem Muster des ECTS-Handbuchs für Benutzer/innen beizufügen. Die Anlage ist im Feld 4.3 zu vermerken oder ins Feld 4.3 zu integrieren. Die dem Studium zugewiesene Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist anzugeben.
- 3.3 In Z 5.2 können zusätzlich konkrete Berufsfelder angeführt werden, sofern das betreffende Studium hauptsächlich darauf vorbereitet.
- 3.4 In Z 6.1 können zum Beispiel auch (Auslands-)Praktika eingetragen werden.
- 3.5 Text zu Z 8 und weitere Anleitungen zum Ausfüllen siehe <https://bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/> und <https://bmbwf.gv.at/english/home/studies/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>
- 3.6 Für weitere Informationen siehe: <http://www.europass.at/was-ist-europass/diploma-supplement/>

Anlage 2
zu § 16 Abs. 1

Studierendendaten der Fachhochschul-Studiengänge

1. Aufbau der Datensätze der Studierendendaten von ordentlichen Studierenden:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Melddatum	15.11.JJJJ und 15.04.JJJJ
2	Erhalter-Kennzeichen (ErhKz)	codiert gemäß der Datenbank DAISY
3	Studiengangs-Kennzahl (StgKz)	codiert gemäß der Datenbank DAISY
4	Standort	codiert gemäß BIS-Datenbankschnittstelle
5	Organisationsform	codiert gemäß BIS-VO
6	Personenkennzeichen	codiert gemäß BIS-VO
7	Matrikelnummer	
8	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
9	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
10	Familiename/n	
11	Vorname/n	
12	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
13	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
14	Geschlecht	M, W oder X
15	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
16	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
17	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert gemäß § 13 Abs. 3
18	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
19	Heimatort	
20	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
21	Staat der Zustelladresse	
22	Postleitzahl der Zustelladresse	
23	Ort der Zustelladresse	

24	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
25	c/o-Name	
26	E-Mail-Adresse	
27	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß BIS-VO
28	Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	codiert gemäß BIS-VO
29	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß FH-BISVO
30	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	codiert gemäß FH-BISVO
31	Ausstellungsstaat der Urkunde	codiert gemäß BIS-SST
32	Beginndatum des Studiums	
33	Beendigungsdatum des Studiums	
34	Ausbildungssemester im Studium	
35	Status im Studium	codiert
36	Bezugssemester	
37	Aufenthalt von	Incoming-Outgoing
38	Aufenthalt bis	Incoming-Outgoing
39	Mobilitätsprogramm	codiert gemäß Tabelle 2
40	Aufenthaltszweck	codiert
41	Gastland	codiert gemäß § 13 Abs. 3
42	Mobilitätsprogramm/gemeinsame Studien	codiert gemäß Tabelle 2
43	Programmnummer/gemeinsame Studien	codiert
44	Studierender Typ/gemeinsame Studien	Extern (E), Intern (I)
45	Partner Bildungseinrichtung/gemeinsame Studien	
46	Status im gemeinsamen Studium	codiert
47	Ausbildungssemester im gemeinsamen Studium	

2. Tabelle der Mobilitätsprogramme laut 1. Z 1. 39:

6	CEEPUS
7	ERASMUS + (Studienaufenthalte)
9	ERASMUS + (Praktika)
10	Praktikum bei einer internationalen oder supranationalen Organisation
11	Deutsch als Fremdsprache – Praktikum (DAF)
12	Postgraduate – Stipendium (Fulbright, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)
13	Austauschstipendium (z. B. Kulturabkommen, Aktionen Österreich, etc.)
14	Auslandsstipendium für Studierende von Universitäten der Künste
18	Marshall Plan Scholarship Program
20	Kurt Gödel-Stipendium
22	Auslandslektorat
30	sonstiges Stipendium
31	Stipendium der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
32	Österreich-Stipendium
33	Ernst Mach-Stipendium
34	Franz Werfel-Stipendium

35	Bertha von Suttner-Stipendium
37	APART-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
41	EU-Drittstaatenprogramm/ internationale Mobilität im Rahmen ERASMUS +
42	EU-Praktikumsstipendium (EU-Kommission, EU-Rat, EU-Parlament)
201	Von der FH organisierte/r Mobilitätsvereinbarung (Partnerschaftsabkommen, udgl.) bzw. Aufenthalt
201	Vom Studierenden selbst organisierte/r Mobilitätsvereinbarung bzw. Aufenthalt
203	FH-spezifisches Mobilitätsprogramm mit einem anderen österreichischen FH-Studiengang

3. Aufbau der Datensätze der Studierendendaten von außerordentlichen Studierenden:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Melddatum	15.11.JJJJ und 15.04.JJJJ
2	Erhalter-Kennzeichen (ErhKz)	codiert
3	Lehrgang	Fortlaufende Nummerierung aus der BIS-Applikation Lehrgänge zur Weiterbildung
4	Standort	codiert gemäß BIS-VO
5	Organisationsform	codiert gemäß BIS-VO
6	Personenkennzeichen	codiert gemäß BIS-VO
7	Matrikelnummer	
8	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
9	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
10	Familiennamen	
11	Vorname/n	
12	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
13	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
14	Geschlecht	M, W oder X
15	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
16	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
17	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert gemäß § 13 Abs. 3
18	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
19	Heimatort	
20	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
21	Staat der Zustelladresse	
22	Postleitzahl der Zustelladresse	
23	Ort der Zustelladresse	
24	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
25	c/o-Name	
26	E-Mail-Adresse	
27	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß BIS-VO
28	Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	codiert gemäß BIS-VO
29	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	
30	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (MA-Studien)	

31	Ausstellungsstaat der Urkunde	codiert gemäß BIS-SST
32	Beginndatum des Lehrganges zur Weiterbildung	
33	Beendigungsdatum des Lehrganges zur Weiterbildung	
34	Status im Lehrgang zur Weiterbildung	codiert gemäß BIS-SST
35	Bezugssemester	

Anlage 3

zu § 18 Abs. 1

Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

1. Aufbau der Datensätze der Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

1.1 Für Universitäten und Pädagogische Hochschulen gilt:

- 1.1.1 Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sind alle Studien, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginndatum oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung vorliegt, sowie die Personen- und Studienbeitragsdatensätze der Studierenden dieser Studien auszuwählen.
- 1.1.2 Nachlieferungen von Neuzulassungen haben Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze, andere Nachlieferungen jedenfalls Personen- und Studiendatenätze, zu enthalten.
- 1.1.3 Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung ein Studium mit aufrechter Zulassung an der zur Verfügung stehenden Universität bzw. Pädagogischen Hochschule aufweisen.

1.2 Für Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten gilt:

- 1.2.1 Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sind alle Personendatenätze der Studierenden auszuwählen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium zugelassen sind, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginn- oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung oder eine Unterbrechung vorliegt.
- 1.2.2 Nachlieferungen von Neuzulassungen und andere Nachlieferungen haben Personendatenätze zu enthalten.
- 1.2.3 Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personendatenätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung aufgrund eines Ausbildungsvertrages ein Studium mit aufrechter Zulassung an der zur Verfügung stehenden Einrichtung zur Durchführung eines Fachhochschul-Studienganges bzw. Privatuniversität aufweisen.

2. Aufbau der Datensätze:

2.1 Die Daten einer oder eines Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bestehen aus dem Personendatenatz, dem Studienbeitragsdatensatz und zugeordneten Studiendatenätzen. Die Daten einer oder eines Studierenden an einer Einrichtung zur Durchführung eines Fachhochschul-Studienganges und Privatuniversitäten bestehen aus dem Personendatenatz.

2.2 Aufbau der Personendatenätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
3	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Meldende/r Universität bzw. Pädagogische Hochschule bzw. Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges bzw. Privatuniversität	codiert (§ 12)

5	Bezugssemester	
6	Familienname	
7	Vorname/n	
8	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
9	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
10	Geschlecht	M, W oder X
11	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
12	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
13	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 12)
14	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
15	Heimatort	
16	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
17	Staat der Zustelladresse	
18	Postleitzahl der Zustelladresse	
19	Ort der Zustelladresse	
20	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
21	c/o-Name	
22	E-Mail-Adresse	

2.2.1 Zusätzlich für Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen:

23	Kennzeichnung für die Personenzählung PE/PN	3.3
24	Kennzeichnung für die Personenzählung PO	3.4
25	Studienbeitragsstatus	codiert (§ 12)

2.2.2 Zusätzlich für Studierende eines Fachhochschul-Studienganges und von Privatuniversitäten:

23	in Bezug auf die Person konstante Datensatzkennung	
----	--	--

2.3 Aufbau der Studienbeitragsdatensätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Beitragssemester	
5	Bezahlungsstatus	3.6
6	Vorschreibung Studienbeitrag	
7	Vorschreibung Studierendenbeitrag	
8	Vorschreibung Sonderbeitrag	
9	Valutadatum der Vorschreibung	entspricht Zahlungsfrist auf Zahlungsaufforderung
10	Nachforderung Studienbeitrag	
11	Nachforderung Studierendenbeitrag	
12	Nachforderung Sonderbeitrag	
13	Valutadatum der Nachforderung	entspricht Zahlungsfrist auf Zahlungsaufforderung
14	Ist-Betrag	
15	letztes Buchungsdatum	(JJJJMMTT)

16	Studienbeitragskonto der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule	IBAN
----	--	------

2.4 Aufbau der Studiendatensätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Bezugssemester	
5	Kennzeichnung Studiengesetz	3.7
6	Universität oder Pädagogische Hochschule der Zulassung	codiert (§ 12)
7	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 12)
8	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 12)
9	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 12)
10	zweite Universität bzw. Pädagogische Hochschule oder Lehrverbund	codiert (§ 12)
11	Antrags-, Zulassungs- oder Beginndatum	(JJJMMTT); 3.8
12	Form der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
13	Datum der allgemeinen Universitätsreife	(JJJMM); 3.2
14	Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§12)
15	Zulassungsstatus	3.9
16	Anfängerkennzeichen SN für Fach-1	3.10
17	Anfängerkennzeichen SN für Fach-2	3.10
18	Meldung der Fortsetzung des Studiums	3.11
19	Mobilitätsprogramm	codiert (§ 12); 3.5
20	Gastland des Auslandsaufenthaltes	codiert (§ 12)
21	Beendigungsdatum	(JJJMMTT); 3.12
22	Curriculum Fach 1	3.13
23	Curriculum Fach 2	3.13
24	Datum der Fortsetzungsmeldung	(JJJMMTT); 3.13

3. Feldinhalt:

- 3.1 Die Felder 1 bis 10, 13, 15, 17 bis 20 und 25 des Personendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden; bei einem Heimatort in Österreich darf auch Feld 14 nicht leer übergeben werden. Die Felder 1 bis 9 des Studienbeitragsdatensatzes und die Felder 1 bis 7 und 11 bis 15 des Studiendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden.
- 3.2 Bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „35“ und „98“ ist dieses Feld mit „000000“, bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „99“ mit „999999“ zu besetzen. Die Angabe des Codes „00“ ist längstens bis zum Ende des jeweiligen Semesters durch eine gültige Codierung zu ersetzen.
- 3.3 Wenn die Person erstmals an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zu einem Studium zugelassen wurde („PN“ gemäß **Anlagen 9 und 10**), so ist das Feld mit „N“ zu besetzen. Wenn die Person an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule jedoch erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurde („PE“ gemäß **Anlagen 9 und 10**), so ist „E“ einzusetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.4 Wenn die Person erstmals an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurde („PO“ gemäß **Anlagen 9 und 10**), so ist das Feld mit „O“ zu besetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.

3.5 Bei Vorliegen des Beitragsstatus M, S oder C ist das für den Erlass des Studienbeitrages maßgebliche Mobilitätsprogramm samt Gastland des Auslandsaufenthaltes anzugeben. Bei Vorliegen eines anderen Beitragsstatus ist die der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule bekannte Teilnahme der oder des Studierenden an einem internationalen Mobilitätsprogramm samt Gastland anzugeben. Beginnt die Teilnahme in den Semester- oder Sommerferien, ist sie dem nachfolgenden Semester zuzuordnen.

3.6 Zu verwenden sind die Codes:

0	vorgeschrieben
1	Betrag nicht ordnungsgemäß
2	zu spät bezahlt
7	bezahlt „so gut wie“
8	bezahlt an anderer Bildungseinrichtung
9	ordnungsgemäß bezahlt

3.7 Kennzeichnung Studiengesetz:

- Für Universitäten: Außerordentliche Studien und ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß UG sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen.
- Für Pädagogische Hochschulen: Ordentliche Studien auf Grund von Curricula gemäß HG sind mit „H“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des HG sind mit „A“ zu kennzeichnen.
- Für gemeinsam zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien: Sind mit „L“ zu kennzeichnen, ebenso die im Lehrverbund angebotenen Erweiterungsstudien.

3.8 In Verbindung mit Zulassungsstatus V ist das Datum des Zulassungsantrages, in Verbindung mit Zulassungsstatus B das Zulassungsdatum anzugeben. In Verbindung mit dem Zulassungsstatus F ist im Regelfall das Zulassungsdatum anzugeben. Handelt es sich um ein Diplomstudium mit Studienzweigen, kann beim Übertritt in den Studienzweig der Beginn dieser Studienphase mit dem neuen Beginndatum gemeldet werden.

3.9 Zu verwenden sind die Codes:

V	Antrag auf Zulassung
B	Zulassung zum Studium (neu oder nach Erlöschen der Zulassung)
F	Zulassung zum Studium ist aufrecht (nicht erloschen)
X	Studienzulassung ist erloschen

Eine Studienänderung ohne Zulassungscharakter (z. B. Wechsel des Studienzweiges, Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften) an derselben Universität bzw. Pädagogischen Hochschule ist mit „F“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen ist der Zulassungsstatus mit „F“ anzugeben, sofern nicht im gleichen Semester die Schließung erfolgt. In diesem Fall ist der Zulassungsstatus „X“ zu melden. Bei amtswegigen Mitbelegungen kann als Zulassungsstatus „B“, „F“ oder „X“ gemeldet werden.

3.10 Anfängerkennzeichen:

- „Anfängerkennzeichen SN für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien, dem ersten Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums;
- „Anfängerkennzeichen SN für Fach-2“ entspricht dem zweiten Unterrichtsfach bzw. der gewählten Spezialisierung.
- Das Anfängerkennzeichen „A“ ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen bei jedem Fach zu setzen, zu dem es an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule kein Vorstudium gibt. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.
- Ein Vorstudium liegt vor, wenn an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule bereits in einem früheren Semester eine Zulassung zu einem Studium erfolgte, in dem dieses Fach enthalten war. Bei einem Lehramtsstudium sind die Voraussetzungen für ein allfälliges Anfängerkennzeichen für jedes Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung gesondert zu prüfen. In den Sprachen der Romanistik und Slawistik ist kein Anfängerkennzeichen zu setzen, wenn schon früher eine Zulassung zur gleichen Sprache

erfolgte. In der Studienrichtung Instrumentalstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen bei neuerlicher Wahl desselben Instrumentes im Rahmen der aktuellen Studienzulassung. Die Zulassung zu einem Bachelorstudium ist bei Vorliegen einer früheren Zulassung zum Diplomstudium derselben Studienrichtung ebenfalls ohne Anfängerkennzeichen darzustellen. Bei Zulassung zu einem dreijährigen Doktoratsstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen im Fall früherer Zulassung zu einem fachgleichen Doktoratsstudium mit kürzerer gesetzlicher Studiendauer.

- 3.11 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat. Das Feld ist mit „A“ zu besetzen, solange die oder der Studierende die Fortsetzung des Studiums bei gleichzeitigem Auslandsaufenthalt unter Anwendung von § 92 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG bzw. § 71 Abs. 1 Z 1 HG gemeldet hat. In Semestern einer Beurlaubung ist das Feld mit „U“ zu besetzen.
- 3.12 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung des Studiums und bei Diplomstudien mit Studienzweigen mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase beim Übertritt in den Studiengang zu besetzen.
- 3.13 Nur im Falle von gemeinsam eingerichteten Studien zu melden; die Datenfelder dürfen in diesem Fall nicht leer übermittelt werden.

Anlage 4

zu § 18 Abs. 2

Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

1. Auswahl der Datensätze der Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

- 1.1 Datensätze über die Prüfungsaktivität, welche Stundenmengen abgelegter Prüfungen, Stundenmengen abgelegter Prüfungen mit positiver Beurteilung und Mengen von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten, die den ordentlichen Studierenden auf Grund positiver Beurteilung von Prüfungen und von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zuerkannt wurden, und
- 1.2 Datensätze über vollständig erfolgreich abgelegte Prüfungen, die ein ordentliches Studium, einen Studienabschnitt eines Diplomstudiums, einen Universitätslehrgang, einen Vorbereitungslehrgang oder einen Hochschullehrgang abschließen.

2. Aufbau der Datensätze:

2.1 Aufbau des Datensatzes zur Prüfungsaktivität:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Berichtssemester	
5	Kennzeichnung Studiengesetz	3.2
6	Kennzeichnung des Studiums	Kennzeichnung gemäß § 12 Abs. 6
7	Semesterzahl Fach-1	3.3
8	Semesterzahl Fach-2	3.3
9	Semesterstundenzahl Fach-1	3.4.1; 3.4.3
10	Semesterstundenzahl Fach-2	3.4.2
11	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-1	3.4.1; 3.4.3
12	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-2	3.4.2
13	ECTS-Punkte Fach-1	3.4.1
14	ECTS-Punkte Fach-2	3.4.2

2.2 Aufbau des Datensatzes zu Abschlüssen von Studien und Studienabschnitten:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Berichtssemester	
5	Kennzeichnung Studiengesetz	3.2
6	Universität der Zulassung bzw. Pädagogische Hochschule der Zulassung	codiert (§ 12)
7	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 12)
8	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 12)
9	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 12)
10	zweite Universität bzw. Pädagogische Hochschule oder Lehrverbund	codiert (§ 12)
11	Studienabschnitt (Fach-1)	3.5 bis 3.9
12	Studienabschnitt (Fach-2)	3.5 bis 3.9
13	Abschlussdatum 1. Abschnitt (Fach-1)	(JJJJMMTT); 3.5 bis 3.8
14	Abschlussdatum 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt (Fach-1)	(JJJJMMTT); 3.5 bis 3.8
15	Abschlussdatum letzter Abschnitt (Fach-1)	(JJJJMMTT); 3.5 bis 3.8
16	Abschlussdatum letzter Abschnitt (Fach-2)	(JJJJMMTT); 3.5 bis 3.8
17	Abschlussdatum Doktorat oder sonstiger Abschluss	(JJJJMMTT); 3.5 bis 3.8

3. Feldinhalt:

- 3.1 Die Felder 1 bis 6 des Datensatzes zur Prüfungsaktivität dürfen nicht leer übergeben werden. Ferner darf Feld 7 bei Studien mit Zulassung an dieser Universität bzw. Pädagogischen Hochschule und Feld 13 bei Studien mit der Kennzeichnung Studiengesetz „U“, „H“ und „L“ nicht leer übergeben werden. Die Felder 1 bis 7, 11 oder 12 und zumindest eines der Felder 13 bis 17 des Datensatzes zu abschließenden Prüfungen dürfen nicht leer übergeben werden.
- 3.2 Kennzeichnung Studiengesetz:
- Für Universitäten: Ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß UG sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen.
 - Für Pädagogische Hochschulen: Ordentliche Studien auf Grund von Curricula gemäß HG sind mit „H“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des HG sind mit „A“ zu kennzeichnen.
 - Für gemeinsam eingerichtete Studien: Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien sind mit „L“ zu kennzeichnen, ebenso die im Lehrverbund angebotenen Erweiterungsstudien.
- 3.3 Semesterzahl: Die erreichte Zahl fortgesetzt gemeldeter Semester einschließlich des Berichtssemesters ist im Regelfall in das erste zweistellige Feld einzutragen (Semesterzahl Fach-1). Bei Lehramtsstudien und kombinationspflichtigen Studien an Pädagogischen Hochschulen entspricht Semesterzahl Fach-1 dem ersten Unterrichtsfach und Semesterzahl Fach-2 dem zweiten Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung.
- 3.4 Eintragungen der Semesterstundenzahl und der ECTS-Punkte:
- 3.4.1 Die Semesterstundenzahl und die ECTS-Punkte sind im Regelfall in die Felder 9, 11 und 13 einzutragen.
- 3.4.2 Bei Lehramtsstudien und kombinationspflichtigen Studien an Pädagogischen Hochschulen sind die Semesterstundenzahl und die ECTS-Punkte für das erste Unterrichtsfach in die Felder 9, 11 und 13 und jene für das zweite Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung in die Felder 10, 12 und 14 einzutragen. Der Anteil der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen ist im jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung zu berücksichtigen.

- 3.4.3 Diplom- und Masterarbeiten sind mit 6, Dissertationen mit 8 Semesterstunden anzusetzen.
- 3.5 Die Besetzung der Felder 11 bis 17 steht in direktem Zusammenhang. Der Zusammenhang wird im so genannten Prüfungsvektor, einem Feld mit fünf Positionen aus der Datei der Studienkennzahlen abgebildet. Der Prüfungsvektor für ein bestimmtes Studium ist positionsgetreu aus den Werten des Felds „Abschluss-Codes“ der ersten Kennzahl der Studienkennung zu ermitteln.
- 3.6 Für die Besetzung der Felder 11 und 12 sind nur jene Werte aus 3.9 zulässig, die im Prüfungsvektor ermittelt wurden. Feld 12 darf nur bei kombinationspflichtigen Lehramtsstudien besetzt sein.
- 3.7 Bei kombinationspflichtigen Lehramtsstudien und kombinationspflichtigen Studien an Pädagogischen Hochschulen, die an zwei Universitäten bzw. zwei Pädagogischen Hochschulen betrieben werden, gilt für 3.5 und 3.6 die Einschränkung, dass für die Bildung des Prüfungsvektors und für die Besetzung der Felder 11 und 12 von jeder der beteiligten Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen nur jenes Fach (und damit jene Position) heranzuziehen ist, das dem eigenen Studienangebot entspricht. Die Felder, die der anderen Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zuzuordnen sind, bleiben grundsätzlich leer.
- 3.8 Unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen den Studienkennzahlen und den korrespondierenden Positionen im Prüfungsvektor ergibt sich für jeden Abschnittscode eindeutig die Position jenes Feldes, in welchem das Datum einer konkreten, das Studium oder einen Studienabschnitt abschließenden, Prüfung (Studienleistung) zu setzen ist. Die Datumsfelder der das Studium oder einen Studienabschnitt abschließenden Prüfungen (Studienleistungen) werden entsprechend dem Studienfortschritt besetzt, bis die Zulassung zu diesem Studium erloschen ist; Prüfungsdaten, die bereits in früheren Semestern zur Verfügung gestellt wurden, sind auch bei weiteren Meldungen in den Daten anzuführen. Für nicht kombinationspflichtige Studien gilt: ist die Position 5 im Prüfungsvektor besetzt, so ist das Datum in Feld 17 das Abschlussdatum des Studiums; ansonsten wird das Studium mit der Angabe des Datums in Feld 15 abgeschlossen.
- 3.9 Für die Felder 11 und 12 sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen, wobei bei den Codes R, W und S im Studienverlauf der jeweils höherwertige den niedrigerwertigen überschreibt:

leer	noch keine das Studium oder einen Studienabschnitt abschließende Prüfung (Studienleistung) oder (bei Feld 12) für dieses Studium keine Angabe erlaubt
R	den 1. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit Abschnitten (z. B. 1. Diplomprüfung)
W	den 2. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit drei Abschnitten (z. B. 2. Diplomprüfung)
S	abschließende Prüfung (Studienleistung) eines ordentlichen Studiums, unabhängig von der Zahl der Abschnitte (letzte Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung, Approbation der wissenschaftlichen/künstlerischen Abschlussarbeit)
P	(abschließendes) Rigorosum eines Doktoratsstudiums
U	Abschlussprüfung eines Universitäts- Hochschul- oder Vorbereitungslehrganges, Abschluss eines Studiums für die Gleichwertigkeit, Abschluss eines Erweiterungsstudiums und Abschluss eines Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach

Anlage 5

zu § 18 Abs. 4

Studienberechtigungsprüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen

1. Aufbau der Datensätze der Studienberechtigungsprüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Laufende Nummer des Studienberechtigungsfallendes an der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule bzw. beim Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges	

2	Matrikelnummer	
3	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichnung	
4	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
5	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule bzw. Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges	codiert (§ 12)
6	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
7	Geschlecht	M, W oder X
8	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
9	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-1 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
10	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-2 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
11	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-3 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
12	Datum des Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung	(JJJJMMTT)
13	Datum der Studienberechtigungsprüfung	(JJJJMMTT)

2. Feldinhalt:

2.1 Die Felder 1 bis 9 und 12 dürfen nicht leer übergeben werden.

2.2 Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Kandidatin oder der Kandidat keine Matrikelnummer, ist „00000000“ anzugeben.

Anlage 6

zu § 19 Abs. 1

Studierendendaten für die Gesamtevidenzen der Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	Meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Bezugssemester	
5	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
6	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
7	Geschlecht	M, W oder X
8	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 12)
9	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
10	Heimatort	
11	Kennzeichnung für die Personenzählung PE/PN	
12	Kennzeichnung für die Personenzählung PO	
13	Studienbeitragsstatus	
14	Kennzeichnung Studiengesetz	
15	Universität oder Pädagogische Hochschule der Zulassung	codiert (§ 12)
16	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 12)
17	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 12)
18	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 12)

19	zweite Universität bzw. Pädagogische Hochschule oder Lehrverbund	codiert (§ 12)
20	Antrags-, Zulassungs- oder Beginndatum	(JJJJMMTT)
21	Form der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
22	Datum der allgemeinen Universitätsreife	(JJJJMM);
23	Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 12)
24	Zulassungsstatus	
25	Anfängerkennzeichen SN für Fach-1	
26	Anfängerkennzeichen SN für Fach-2	
27	Meldung der Fortsetzung des Studiums	
28	Mobilitätsprogramm	codiert (§ 12)
29	Gastland des Auslandsaufenthaltes	codiert (§ 12)
30	Beendigungsdatum	(JJJJMMTT)
31	Semesterzahl Fach-1	
32	Semesterzahl Fach-2	
33	Semesterstundenzahl Fach-1	
34	Semesterstundenzahl Fach-2	
35	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-1	
36	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-2	
37	ECTS-Punkte Fach-1	
38	ECTS-Punkte Fach-2	
39	Studienabschnitt (Fach-1)	
40	Studienabschnitt (Fach-2)	
41	Abschlussdatum 1. Abschnitt (Fach-1)	(JJJJMMTT)
42	Abschlussdatum 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt (Fach-1)	(JJJJMMTT)
43	Abschlussdatum letzter Abschnitt (Fach-1)	(JJJJMMTT)
44	Abschlussdatum letzter Abschnitt (Fach-2)	(JJJJMMTT)
45	Abschlussdatum Doktorat oder sonstiger Abschluss	(JJJJMMTT)
46	Laufende Nummer des Studienberechtigungsfall es an der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule	
47	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-1 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
48	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-2 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
49	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-3 des beantragten Studiums	codiert (§ 12)
50	Datum des Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung	(JJJJMMTT)
51	Datum der Studienberechtigungsprüfung	(JJJJMMTT)
52	Information zur Fehlermeldung	

Anlage 7

zu § 19 Abs. 3

Studierendendaten für die Gesamtevidenz der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen

1. Merkmale ordentlicher Studien:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Personenkennzeichen	codiert gemäß BIS-VO
2	Matrikelnummer	
3	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
5	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
6	Geschlecht	M, W oder X
7	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert gemäß § 13 Abs. 3
8	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
9	Heimatort	
10	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß BIS-VO
11	Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	codiert gemäß BIS-VO
12	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	
13	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	
14	Ausstellungsstaat der Urkunde	codiert gemäß BIS-SST
15	Studiengang	
16	Studiengangs Art	
17	Standort des Studiengangs	
18	Organisationsform	
19	Startsemester des Studiengangs	
20	Beginndatum des Studiums	
21	Beendigungsdatum des Studiums	
22	Ausbildungssemester im Studium	
23	Status im Studium	codiert
24	Studienanfänger/in	
25	Mobilitätsprogramm	codiert gemäß Z 2 der Anlage 2
26	Gastland	codiert gemäß § 13 Abs. 3
27	Status im gemeinsamen Studium (Extern, Intern)	

2. Merkmale außerordentlicher Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Personenkennzeichen	codiert gemäß BIS-VO
2	Matrikelnummer	
3	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
5	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
6	Geschlecht	M, W oder X
7	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert gemäß § 13 Abs. 3
8	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
9	Heimatort	

10	Zugangsvoraussetzung (Schulform)	codiert gemäß BIS-VO
11	Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	codiert gemäß BIS-VO
12	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	
13	Datum der Erlangung der Zugangsvoraussetzung (Master-Studiengang)	
14	Ausstellungsstaat der Urkunde	codiert gemäß BIS-SST
15	Beginndatum des Lehrganges	
16	Beendigungsdatum des Lehrganges	
17	Status im Studium	codiert
18	Lehrgang	
19	Lehrgangs Art	

**3. Merkmale außerordentlicher Studien in Form des Besuches einzelner Lehrveranstaltungen
ordentlicher Studien:**

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Personenkennzeichen	codiert gemäß BIS-VO
2	Matrikelnummer	
3	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
4	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
5	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
6	Geschlecht	M, W oder X
7	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert gemäß § 13 Abs. 3
8	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
9	Heimatort	
10	Studiengang	
11	Status im Studium	codiert
12	Studienanfänger/in	
13	Mobilitätsprogramm	codiert gemäß Z 2 der Anlage 2

Anlage 8

zu § 20

Studierendendaten der Privatuniversitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister

1. Aufbau der Datensätze der Studierendendaten der Privatuniversitäten

Zu übermitteln sind:

- 1.1 Datensätze aller Studierenden zum Stichtag (Inhaltsangabe „Studierende aktiv“) und
- 1.2 Datensätze aller Studierenden, die seit dem vorangegangenen Stichtag das Studium beendet haben (Inhaltsangabe „Studierende beendet“).

2. Aufbau der Datensätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Melddatum	(JJJJMMTT)
2	Juristische Person (Kennzahl, Bezeichnung, Ort, Bundesland)	codiert
3	Studium (Code, Bezeichnung, Art, Organisationsform, Startsemester, Standort, Regelstudiendauer, akademischer	gemäß 3.1

	Grad)	
4	ISCED (1999, 2013)	
5	Personenflag	
6	Matrikelnummer	
7	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
8	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
9	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
10	Geschlecht	M, W oder X
11	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert gemäß § 13 Abs. 3
12	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
13	Heimatort	
14	Gemeindekennziffer des Heimatortes	
15	Aufnahmedatum der/des Studierenden in den Studiengang	(JJJJMMTT)
16	Aufnahme als Studienanfänger/in (1) oder Studienfortsetzer/in (2)	
17	Beendigungsdatum des Studiums	(JJJJMMTT)
18	Beendigungsform	gemäß 3.2
19	Status im Studium	codiert
20	Mobilitätsprogramm	codiert gemäß Z 2 der Anlage 2
21	Gastland	codiert gemäß § 13 Abs. 3

3. Feldinhalt:

3.1 Die Felder 1 bis 16 dürfen nicht leer übergeben werden. Bei den Datensätzen gemäß Z 1.2 dürfen auch die Felder 17 und 18 nicht leer übergeben werden.

3.2 Art des Studiums:

1	Bachelor- oder Bakkalaureatsstudium
2	Diplomstudium
3	Master-, Magister- oder Lizentiatsstudium
4	Doktoratsstudium
5	Universitätslehrgang
6	Universitätslehrgang mit einer Mindestdauer von 4 Semestern
7	Sonstiger Studiengang oder Lehrgang

3.3 Beendigungsform:

1	Erfolgreicher Abschluss
2	Beendigung ohne Abschluss
3	Studienunterbrechung

Anlage 9

zu § 21 Abs. 1 und § 30 Abs. 1

Personaldaten der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister

1. Aufbau der Datensätze des Personals der Universitäten:

1.1 Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse oder Verwendungen einer Person ist ein gesonderter Datensatz je Beschäftigungsverhältnis und Verwendung zu übermitteln.

1.2 Von karenzierten Personen ist ein Datensatz mit Beschäftigungsausmaß „0,0%“ zu übermitteln.

2. Aufbau der Datensätze:

Lfd.	Feldinhalt	Anmerkungen
------	------------	-------------

Nr.		
1	Datensatzkennung	3.1
2	Datensatzkennung	3.2
3	Geschlecht	M, W oder X
4	Geburtsjahr	
5	Staatsangehörigkeit	3.3
6	höchste abgeschlossene Ausbildung	3.4
7	Beginn des ersten dieser Universität zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses	(MMJJJJ)
8	Beschäftigungsart 1	3.5
9	Beschäftigungsart 2	3.5
10	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung	
11	Verwendung	3.6
12	Funktion	3.7
13	Beginn der aktuellen Verwendung gemäß 3.6	(MMJJJJ)
14	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents	
15	Personal an Universitäten mit Zugehörigkeit zu einer Medizinischen Fakultät (einer anderen Universität)* **) **)	
16	Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gemäß Merkmal 15 in %*)	
	*) Merkmale 15 und 16 sind nur von Universitäten zu liefern, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist bzw. die Leistungen für eine Medizinische Fakultät einer anderen Universität erbringt.	
	***) Alle Personen, die unter das Merkmal 15 fallen, sind in den Daten mit dem Attribut ‚M‘ zu kennzeichnen.	

3. Feldinhalt:

- 3.1 Die Universität hat die Datensatzkennung durch bundesweit einheitliche nicht rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer mittels des „Public-Key“-Verfahrens zu gewinnen.
- 3.2 Bei Personen, die keine Sozialversicherungsnummer besitzen, ist als Datensatzkennung der Universitätsbuchstabe, gefolgt von einer universitätseigenen Personalnummer zu verwenden, welche erforderlichenfalls durch vorangestellte Nullen auf neun Stellen aufzufüllen ist. Die universitätseigene Personalnummer ist in Bezug auf die betreffende Person konstant zu halten. Bei späterer Zuweisung einer Sozialversicherungsnummer an die betreffende Person ist gemäß 3.1 vorzugehen, jedoch ist die bisherige Datensatzkennung zusätzlich bekannt zu geben.
- 3.3 Staatsangehörigkeit: Die Staatsangehörigkeit ist mittels der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister bekannt gegebenen Codes zu verschlüsseln.
- 3.4 Höchste abgeschlossene Ausbildung:

1	Universitätsabschluss mit Doktors- oder PhD-Abschluss (als Zweit- oder Drittabschluss)
2	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 Universitätsgesetz 2002 oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997)
3	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelorebene (einschließlich Kurzstudien)
4	Diplom einer Akademie für Lehrerbildung, Akademie für Sozialarbeit, Medizinisch- technischen Akademie, Hebammenakademie, Militärakademie oder einer anderen anerkannten

	postsekundären Bildungseinrichtung
5	anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Lehrgang, mit dem kein akademischer Grad verbunden war)
6	Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
7	Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
8	Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
9	Pflichtschule
	Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

3.5 Beschäftigungsart:

	Beschäftigungsart 1
1	Dienstverhältnis zum Bund
3	Arbeitsverhältnis zur Universität
4	Ausbildungsverhältnis, ausgenommen Lehrlinge gemäß dem Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018
5	sonstiges Beschäftigungsverhältnis
6	Ausbildungsverhältnis gemäß BAG
7	Arbeitsverhältnis zur Universität, das dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten unterliegt
	Beschäftigungsart 2
B	befristetes Beschäftigungsverhältnis
M	befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 109 Abs. 2 und 3 UG
U	unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

3.6 Verwendung:

11	Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)
12	Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)
14	habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)
16	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbständiger Lehre und Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste
17	nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)
18	Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verwendung 17
21	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in ohne selbständige Lehre
23	Ärztin/Arzt in Facharzt Ausbildung
24	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG
25	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG
26	Senior Scientist/Artist (KV), ausgenommen Verwendungen 24 und 25
27	Universitätsassistent/in (KV)
28	Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG
30	Studentische/r Mitarbeiter/in
40	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
50	Universitätsmanagement
60	Verwaltung
61	Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

62	Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen
64	Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die/der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet
65	Technisches Personal
66	Bibliothekspersonal
70	Wartung, Betrieb und Aufsicht
81	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet
82	Assoziierte/r Professor/in (KV)
83	Assistenzprofessor/in (KV)
84	Senior Lecturer (KV)
85	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)
86	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Assoziierte/r Professor/in)
87	Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en
	Die Angabe einer Verwendung mit dem Zusatz „(KV)“ ist nur bei solchen Personen zulässig, die in die entsprechenden Verwendungsgruppen gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten eingereiht wurden.

3.7 Funktion:

1	Rektor/in
2	Vizekanzler/in
3	Vorsitzende/r des Senats
4	Monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
5	Leiter/in einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst
6	Leiter/in einer Organisationseinheit mit anderen Aufgaben

Anlage 10

zu § 21 Abs. 2 und 3

Personaldaten von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister

1. Aufbau der Datensätze des Personals von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	in Bezug auf die Person konstante Datensatzkennung	Personalnummer
2	Geschlecht	M, W oder X
3	Geburtsjahr	
4	Staatsangehörigkeit	codiert gemäß § 13 Abs. 3
5	höchste abgeschlossene Ausbildung	gemäß Z 2.1
6	Beschäftigungsart 1	gemäß Z 2.2
7	Beschäftigungsart 2	gemäß Z 2.3
8	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung	
9	Verwendung	gemäß Z 2.4
10	Funktion gemäß Z 2.5 bei Fachhochschul-Studiengängen oder Fachhochschulen und gemäß Z 2.6 bei Privatuniversitäten	

11	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents bei Fachhochschul-Studiengängen oder Fachhochschulen	
12	Fachhochschul-Studiengang bei Fachhochschul-Studiengängen oder Fachhochschulen (bei Lehrtätigkeit in Verwendung 1 gemäß Z 2.4 und bei Funktion 5 sowie 7 gemäß Z 2.5)	Studiengangskennzahl
13	Ausmaß der Lehrtätigkeit in Semesterwochenstunden bei Fachhochschul-Studiengängen oder Fachhochschulen (bei Verwendung 1 gemäß Z 2.4)	

2. Feldinhalt:

2.1 Höchste abgeschlossene Ausbildung:

1	Universitätsabschluss mit Doktors- oder PhD-Abschluss (als Zweit- oder Drittabschluss)
2	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 Universitätsgesetz 2002 oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997) oder eines Lehrganges zur Weiterbildung (§ 14a Abs. 2 FHStG) mit Mastergrad
3	Fachhochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene
4	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelorebene (einschließlich Kurzstudien)
5	Fachhochschulabschluss auf Bachelorebene
6	Diplom einer Akademie für Lehrerbildung, Akademie für Sozialarbeit, Medizinisch- technischen Akademie, Hebammenakademie, Militärakademie oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
7	anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Universitätslehrgang oder Lehrgang gemäß § 14a Abs. 3 FHStG, mit dem kein akademischer Grad verbunden war)
8	Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
9	Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
10	Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
11	Pflichtschule
	Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

2.2 Beschäftigungsart – Beschäftigungsart 1:

1	Dienstverhältnis zum Bund
2	Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft
3	Dienstverhältnis zur Bildungseinrichtung oder deren Träger
4	Lehr- oder Ausbildungsverhältnis
5	Sonstiges Beschäftigungsverhältnis
6	Dienstverhältnis zu einer anderen Bildungseinrichtung oder einem anderen Träger

2.3 Beschäftigungsart – Beschäftigungsart 2:

1	befristetes Beschäftigungsverhältnis
2	unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

2.4 Verwendung:

1	wissenschaftliche Lehre und Forschung
2	wissenschaftliche Mitarbeit in Lehre und Forschung
3	professionelle Unterstützung der Studierenden in akademischen Belangen

4	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
5	Management
6	Verwaltung
7	Wartung und Betrieb

2.5 Funktion (Fachhochschule und Erhalter von einem Fachhochschul-Studiengang):

1	Vertretungsbefugte/r des Erhalters
2	Leiter/in des Kollegiums
3	stellv. Leiter/in des Kollegiums
4	Mitglied des Kollegiums
5	Studiengangsleiter/in
6	Leiter/in einer Organisationseinheit der Bildungseinrichtung
7	Mitglied des Entwicklungsteams (gemäß § 8 Abs. 4 FHStG)

2.6 Funktion (Privatuniversitäten):

1	Leiter/in der Bildungseinrichtung
2	stv. Leiter/in der Bildungseinrichtung
3	Leiter/in des Studienganges oder Lehrganges
4	stv. Leiter/in des Studienganges oder Lehrganges
5	Vorsitzender des obersten Kollegialorgans
6	stv. Vorsitzende/r des obersten Kollegialorgans
7	Leiter/in einer Organisationseinheit der Bildungseinrichtung

Anlage 11

zu § 22 Abs. 2

Statistische Auswertungen von Studierenden- und Mitarbeiterdaten der Universitäten

1. Allgemeine Zählbedingung:

Für die Zählung der Studierenden und Studien eines Semesters sind nur jene zu berücksichtigen, die zur Fortsetzung gemeldet sind/waren und deren Studienzulassung über das Ende der Nachfrist hinaus gegeben war.

Erweiterungsstudien gemäß den §§ 54a, 54b und 54c UG werden in den Studienmengen (SB, SN, SE, SM und SA) nicht gezählt.

2. Definition von Personenmengen (P):

2.1 PU – Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität für mindestens ein Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	– Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums an der ersten Position der Studienkennung, oder – mindestens ein gemeinsam eingerichtetes Studium, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.2 PN – Neuzugelassene Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
-------------	---

	ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem Studium zugelassen, – mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums an der ersten Position der Studienkennung, oder – mindestens ein gemeinsam eingerichtetes Studium, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.3 PO – Neuzugelassene ordentliche Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität als ordentliche/r Studierende/r bzw. im Rahmen einer amtswegigen Mitbelegung, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen. – Mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums an der ersten Position der Studienkennung, oder – mindestens ein gemeinsam eingerichtetes Studium, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.5 PE – Erstzugelassene:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen sind und vorher nie einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einem Fachhochschul-Studiengang, einer Fachhochschule oder einer Privatuniversität angehört haben.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität, – mindestens ein offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position der Studienkennung, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

2.6 – Mitbeleger/innen:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität die Fortsetzung zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Universität bzw. bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium an einer anderen Universität bzw. bei einem gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium an einer anderen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen sind.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält.

3. Definition von Studienmengen (S):

3.1 SB – belegte Studien:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester eine Fortsetzungsmeldung erfolgt.
Kriterium:	Ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. ein Studium mit dem Kennbuchstaben einer Pädagogischen Hochschule oder Universität, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist.

3.2 SN – belegte Studien im ersten Semester:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Universität erfolgte.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – das Studium ist gemäß Z 3.10 der Anlage 3 mit dem Anfängerkennzeichen „SN“ versehen, – ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. ein Studium mit dem Kennbuchstaben einer Pädagogischen Hochschule oder Universität, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist.

3.3 SE – belegte Studien der Erstzugelassenen:

Definition:	sind Studien von jenen Studierenden, die im betreffenden Semester von der betreffenden Universität erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurden (PE).
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Matrikelnummer als Identifikator der Person, – die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität, – ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position der Studienkennung, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

3.4 SM – mitbelegte Studien:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester an dieser Universität eine Fortsetzungsmeldung erfolgt, obwohl die Zulassung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule besteht.
Kriterium:	Ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält.

3.5 SA – abgeschlossene Studien:

Definition:	sind alle ordentlichen Studien oder Universitätslehrgänge, die im betreffenden Studienjahr an dieser Universität abgeschlossen wurden und bei gemeinsam eingerichteten Studien jene abgeschlossenen Studien, bei denen der Verteilungsschlüssel größer als Null war.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Ein ordentliches Studium oder ein Universitätslehrgang mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an erster oder zweiter Stelle der Studienkennung wurde durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen, oder – ein ordentliches Studium mit dem Kennbuchstaben einer Pädagogischen Hochschule oder Universität, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, wurde – sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist – durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen.

4. Ergänzende Statistikregeln:

- 4.1 Bei Untergliederung der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind. Die amtswegigen Mitbelegerinnen und Mitbeleger sind den ordentlichen Studierenden zuzuordnen, wenn der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
- 4.2 Erweiterungsstudien gemäß den §§ 54a, 54b und 54c UG können gegebenenfalls gesondert ausgewertet werden.

- 4.3 Bei den abgeschlossenen ordentlichen Studien ist zwischen Erstabschlüssen und Zweitabschlüssen zu unterscheiden. Erstabschlüsse sind Bachelor- und Diplomabschlüsse. Zweitabschlüsse sind Master- und Doktoratsabschlüsse.
- 4.4 Personen- und Studienmengen können auch unter Einbeziehung aller Universitäten angewendet werden (Gesamtsicht). Es handelt sich dabei, abgesehen von der Personenmenge PE, insbesondere um
- 4.4.1 die universitätsübergreifend bereinigte Summe Studierender (PUG),
- 4.4.2 die belegten Studien im ersten Semester unter Berücksichtigung von Vorstudien an anderen Universitäten (SNG) und
- 4.4.3 die belegten Studien der Erstzugelassenen unter Einbeziehung von derartigen Studien an einer anderen als der Universität der Erstzulassung (SEG).

Anlage 12
zu § 24 Abs. 2

Statistische Auswertungen von Studierendendaten der Pädagogischen Hochschulen

1. Allgemeine Zählbedingung:

Für die Zählung der Studierenden und Studien eines Semesters sind nur jene zu berücksichtigen, die zur Fortsetzung gemeldet sind/waren und deren Studienzulassung über das Ende der Nachfrist hinaus gegeben war.

Erweiterungsstudien gemäß den §§ 38b, 38c und 38d HG werden in den Studienmengen (SB, SN, SE, SM und SA) nicht gezählt.

2. Definition von Personenmengen (P):

2.1 PU Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule für mindestens ein Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung oder bei mindestens einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität eingerichteten Studium mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule an der ersten Position, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.2 PN – Neuzugelassene Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule erstmals zu einem Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Pädagogischen Hochschule zum einem Studium zugelassen, – mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten oder letzten Position der Studienkennung oder bei mindestens einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität eingerichteten Studium mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule an der ersten Position, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.3 PO – Neuzugelassene ordentliche Studierende:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind, bei
-------------	---

	denen bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule als ordentliche/r Studierende/r bzw. im Rahmen einer amtswegigen Mitbelegung, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Pädagogischen Hochschule zu einem ordentlichen Studium zugelassen, – mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung oder bei mindestens einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität eingerichteten Studium mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule an der ersten Position, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

2.4 PE – Erstzugelassene:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule erstmals zu einem Studium zugelassen sind und vorher nie einer Pädagogischen Hochschule, einem Fachhochschul-Studiengang, einer Fachhochschule oder einer Privatuniversität angehört haben.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Pädagogischen Hochschule, – mindestens ein offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule.

2.5 PM – Mitbeleger/innen:

Definition:	sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule die Fortsetzung zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Pädagogischen Hochschule bzw. bei einem gemeinsam zwischen Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studium an einer anderen Pädagogischen Hochschule bzw. bei einem gemeinsam mit einer Universität eingerichteten Studium an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität zugelassen sind.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Matrikelnummer als Identifikator der Person, – ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule nicht enthält.

3. Definition von Studienmengen (S):

3.1 SB – belegte Studien:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester eine Fortsetzungsmeldung erfolgt.
Kriterium:	Ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung bzw. ein Studium mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist.

3.2 SN – belegte Studien im ersten Semester:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Pädagogischen Hochschule erfolgte.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – das Studium ist gemäß Z 3.10 der Anlage 3 mit dem Anfängerkennzeichen „SN“ versehen, – ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung bzw. ein Studium mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, mit der

	das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist.
--	--

3.3 SE – belegte Studien der Erstzugelassenen:

Definition:	sind Studien von jenen Studierenden, die im betreffenden Semester von der betreffenden Pädagogischen Hochschule erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurden (PE).
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Matrikelnummer als Identifikator der Person, – die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität, – ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an der ersten Position der Studienkennung, – das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen, – die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Pädagogischen Hochschule.

3.4 SM – mitbelegte Studien:

Definition:	sind Studien, zu denen im betreffenden Semester an dieser Pädagogischen Hochschule eine Fortsetzungsmeldung erfolgt, obwohl die Zulassung an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität besteht.
Kriterium:	Ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule nicht enthält.

3.5 SA – abgeschlossene Studien:

Definition:	sind alle ordentlichen Studien oder Hochschullehrgänge, die im betreffenden Studienjahr an dieser Pädagogischen Hochschule abgeschlossen wurden und bei gemeinsam eingerichteten Studien jene abgeschlossenen Studien, bei denen der Verteilungsschlüssel größer als Null war.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> – Ein ordentliches Studium oder ein Hochschullehrgang mit dem Kennbuchstaben dieser Pädagogischen Hochschule an erster Stelle der Studienkennung wurde durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen, oder – ein ordentliches Studium mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, wurde – sofern der Verteilungsschlüssel des gemeinsam eingerichteten Studiums größer als Null ist – durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen.

4. Ergänzende Statistikregeln:

- 4.1 Bei Untergliederung der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind. Die amtswegigen Mitbelegerinnen und Mitbeleger sind den ordentlichen Studierenden zuzuordnen, wenn der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.
- 4.2 Erweiterungsstudien gemäß den §§ 38b, 38c und 38d HG können gegebenenfalls gesondert ausgewertet werden.
- 4.3 Bei den abgeschlossenen ordentlichen Studien ist zwischen Erstabschlüssen und Zweitabschlüssen zu unterscheiden. Erstabschlüsse sind Bachelorabschlüsse. Zweitabschlüsse sind Masterabschlüsse.
- 4.4 Personen- und Studienmengen können auch unter Einbeziehung aller Pädagogischen Hochschulen angewendet werden (Gesamtsicht). Es handelt sich dabei, abgesehen von der Personenmenge PE, insbesondere um
 - 4.4.1 die hochschulübergreifend bereinigte Summe Studierender (PUG),
 - 4.4.2 die belegten Studien im ersten Semester unter Berücksichtigung von Vorstudien an anderen Pädagogischen Hochschulen (SNG) und
 - 4.4.3 die belegten Studien der Erstzugelassenen unter Einbeziehung von derartigen Studien an einer anderen als der Pädagogischen Hochschule der Erstzulassung (SEG).

Anlage 13

zu § 25

Raumdaten der Universitäten für die Bundesministerin oder den Bundesminister

1. Raumdaten der Universitäten für die Universitätsstatistik:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	universitätseigener eindeutiger Objektcode	
2	Bezeichnung des Objektes	
3	Postleitzahl der topographischen Objektanschrift	2.2
4	Ort der topographischen Objektanschrift	2.2
5	Standort (Straße, Gasse, Platz, Ortschaft) des Objektes	2.2
6	Hausnummer (Ordnungsnummer)	2.2
7	Nettogrundfläche des Objektes (Nutzungsarten 1 bis 9 gemäß 2.3) in m ²	
8	Nutzfläche des Objektes je Nutzungsart 1 bis 7 gemäß 2.3 in m ²	
9	Funktionsflächen des Objektes (Nutzungsart 8 gemäß 2.3) in m ²	
10	Verkehrsflächen des Objektes (Nutzungsart 9 gemäß 2.3) in m ²	
11	Hauptmietzins/Untermietzins/Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer pro Jahr	
12	Betriebskosten (einschließlich Abrechnung) ohne Umsatzsteuer gemäß den §§ 21 bis 24 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2019, pro Jahr	
13	Umsatzsteuer pro Jahr	

2. Feldinhalt:

2.1 Die Felder 1 und 3 bis 13 dürfen nicht leer übergeben werden.

2.2 Unter Objekt sind ein Gebäude oder die in einem Gebäude von der Universität genutzten Flächen zu verstehen. Verfügt die Universität in einem Gebäude über verschiedene Teilbereiche (Top-Nummern), sind diese, auch wenn sie flächenmäßig nicht zusammenhängen, in ein Objekt zusammenzufassen. Bei Gebäudekomplexen mit mehreren gesonderten Gebäuden ist jedes Gebäude als Objekt anzuführen. Bestehen für ein Objekt mehrere Anschriften, so ist die an der Universität überwiegend verwendete anzuführen.

2.3 Nutzungsart:

	Raumwidmungscodes für den Universitätsbereich im Anschluss an DIN 277 und ÖNORM B 1800
1	Wohn- und Aufenthaltsräume
2	Büros und Sitzungsräume
3	Werkstätten und Labors
4	Lager und Archive
5	Unterrichtsräume und Bibliotheken
6	Medizinisch ausgestattete Räume
7	Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)
8	Funktionsflächen
9	Verkehrsflächen

Anlage 14

zu § 26 Abs. 1 und 2

Erhebung von Daten bei Studienbeginn (UHStat 1)

Siehe PDF

Anlage 15

zu § 26 Abs. 1 und 2

Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UHStat 2)

Siehe PDF

Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Pädagogischen Hochschulen für Zwecke der Bundesstatistik

1. Gesamtdatensatz des Personalaufwandes:

1.1 Der Gesamtdatensatz besteht aus dem Kopfsatz (2.1), den Personaldatensätzen (2.2), dem Aufwandsdatensatz (2.3) und dem Stellen/Pensionierungsdatensatz (2.4). Bei der Übermittlung des Gesamtdatensatzes ist das bereitgestellte Datenformat zu verwenden.

2. Inhalt des Gesamtdatensatzes

2.1 Der Kopfsatz enthält die Leitdaten der Übermittlung und hat folgenden Inhalt:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Rechtsträger	3.1
2	Erhebungsstichtag	3.2

2.2 Personaldatensätze (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und b Bildungsdokumentationsgesetz):

2.2.1 Auszuwählen sind Bedienstete (einschließlich karenzierte Bedienstete), die Bildungseinrichtungen zur Beschäftigung zugewiesen sind. Die Eindeutigkeit des anonymen Personaldatensatzes ist durch eine geeignete Datensatzkennung zu gewährleisten.

2.2.2 Ein Personaldatensatz hat zusätzlich zu der erforderlichen Datensatzkennung folgenden Inhalt:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhaltes der Bildungseinrichtung	3.3
2	Bildungseinrichtung (Schulkennzahl der Stammschule)	3.4
3	Geschlecht	3.5
4	Geburtsjahr	3.6
5	Ausbildung	3.7
6	Verwendung	3.8
7	Funktion	3.9
8	Beschäftigungsart	3.10
9	Beschäftigungsausmaß	3.11

2.3 Aufwandsdatensatz (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c Bildungsdokumentationsgesetz)

2.3.1 Im Aufwandsdatensatz ist der in Verbindung mit den Personaldatensätzen der Bediensteten (2.2) stehende Personalaufwand je nach Berichtszeitraum (§ 10) darzustellen. Unter Personalaufwand sind die einzelnen Bezugsbestandteile entsprechend der für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Gehalt einschließlich Zulagen, Vergütungen, Abgeltungen bzw. Monatsentgelt bzw. Entlohnung) zu verstehen.

2.3.2 Der Aufwandsdatensatz ist als Summe des Personalaufwandes gegliedert nach Art der Bildungseinrichtung darzustellen.

2.4 Stellen/Pensionierungsdatensatz (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. d Bildungsdokumentationsgesetz)

2.4.1 Eine Auswahl der Ausschreibungen von Planstellen sowie der Pensionierungen an Bildungseinrichtungen ist je nach Berichtszeitraum (§ 10) vorzunehmen und als Summe darzustellen.

3. Transformation:

3.1 Anzugeben ist der Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion für die an der Bildungseinrichtung beschäftigten Personen wahrnimmt.

3.2 Das Datum ist nach dem Muster „JJJJMMTT“ zu besetzen, zB „20031001“.

3.3 Anzugeben sind Anschrift und Bezeichnung des Erhaltes.

3.4 Die Identifikationsnummer ist gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten, österreichischen Schulendatei festzulegen.

- 3.5 Wertevorrat: „M“ für männlich, „W“ für weiblich und „X“ für divers.
- 3.6 Das Geburtsjahr ist im Format „JJJJ“ anzugeben.
- 3.7 Anzugeben ist die höchste erfolgreich abgeschlossene (schulische bzw. universitäre) Ausbildung, soweit sie Anstellungserfordernis war.
- 3.8 Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist die Verwendungs- und Besoldungsgruppe nach den für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften anzugeben (zB PH1, PH2, PH3, ph1, ph2, ph3). Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Rechtsträger stehen, ist die Verwendung nach den für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen (arbeitsvertraglichen) Vorschriften anzugeben.
- 3.9 Anzugeben ist (sind) die an der Bildungseinrichtung ausgeübte(n) Tätigkeit(en), wie zB Rektor oder Rektorin, Vizerektor oder Vizerektorin.
- 3.10 Anzugeben ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, privatrechtliches Dienstverhältnis [befristet/unbefristet/Sondervertragsverhältnis], sonstiges Dienstverhältnis).
- 3.11 Das Beschäftigungsausmaß ist im Beschäftigungsausmaß in % einer Vollbeschäftigung ohne Mehrdienstleistungen anzugeben.

Artikel 2

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung – HS-RVBV geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, wird verordnet:

In § 3 wird die Wortfolge „§ 9 Abs. 5 und 7 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004“ durch die Wortfolge „§ 22 Abs. 5 und 7 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. XX/XXX“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 2a des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß der Anlage 1 Z 2.6 der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni, BGBl. II Nr. 30/2004, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. XX/XXX, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 wird in in der Zeile Personalkategorie der Tabelle die Wortfolge „gemäß Anlage 1 Z 2.6 BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „gemäß Z 1.14 der Anlage 1 der BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 2.14 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „gemäß § 3 BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß § 25 UHSBV“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 5 der Verordnung über die Evidenz der Studierenden (Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004), BGBl. II

Nr. 288/2004, in der jeweils geltenden Fassung)“ *durch die Wortfolge* „(Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV, in der jeweils geltenden Fassung)“ *ersetzt*.

6. *In der Anlage 1 wird in der Überschrift die Wortfolge* „gemäß Anlage 2 Punkt 2.2. Z 1 bis 7 BidokVUni“ *durch die Wortfolge* „gemäß Z 2.3.1 bis Z 2.3.7 der Anlage 13 UHSBV“ *ersetzt*.

7. *In der Tabelle der Anlage 1 entfällt die Wortfolge* „gemäß Anlage 2 Punkt 2.2. Z 1 bis 7“.

Artikel 4

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. *In § 3 wird die Wortfolge* „Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2015“ *durch die Wortfolge* „Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. XX/XXX“ *ersetzt*.

2. *In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge* „gemäß § 9 Abs. 2 UniStEV 2004“ *durch die Wortfolge* „gemäß § 22 Abs. 2 UHSBV“ *ersetzt*.

3. *In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge* „gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur UniStEV 2004“ *durch die Wortfolge* „Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 UHSBV“ *ersetzt*.

Artikel 5

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 6 und des § 16 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

1. *In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge* „auf Basis der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, in der jeweils geltenden Fassung, und der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten, BGBl. II Nr. 30/2004, in der jeweils geltenden Fassung“ *durch die Wortfolge* „auf Basis der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. XX/XXX, in der jeweils geltenden Fassung“ *ersetzt*.

2. *In 1.A.1 der Anlage 1 wird in der Zeile Anzahl die Wortfolge* „BidokVUni-“ *durch das Wort* „UHSBV-“ *ersetzt*.

3. *In 1.A.1 der Anlage 1 wird in der Zeile Personal die Wortfolge* „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni“ *durch die Wortfolge* „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ *ersetzt*.

4. *In 1.A.4 der Anlage 1 wird in der Zeile Ausgewählte Verwendungen die Wortfolge* „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni“ *durch die Wortfolge* „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ *ersetzt*.

5. *In 2.A.1 der Anlage 1 wird in den Zeilen Stichtag für Vollzeitäquivalente und Zeitraum für Jahresvollzeitäquivalente die Wortfolge* „BidokVUni“ *durch das Wort* „UHSBV“ *ersetzt*.

6. *In 2.A.1 der Anlage 1 wird in den Zeilen Professorinnen/ Professoren und Äquivalente und Personalkategorie die Wortfolge* „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni“ *durch die Wortfolge* „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ *ersetzt*.

7. In 2.A.5 der Anlage 1 wird in der Zeile Anzahl die Wortfolge „zum Wintersemester-Termin gemäß § 7 Abs. 6 UniStEV 2004“ durch die Wortfolge „zum Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV“ ersetzt.
8. In 2.A.5 der Anlage 1 wird in der Zeile Studierende die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 5 UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
9. In 2.A.5 der Anlage 1 wird in der Zeile Personenmenge die Wortfolge „(Personenmenge PN gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Personenmenge PN gemäß Anlage 11 UHSBV)“ und die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004 vermindert um Personenmenge PN)“ durch die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 11 UHSBV vermindert um Personenmenge PN)“ ersetzt.
10. In 2.A.7 der Anlage 1 wird in der Zeile Anzahl die Wortfolge „zum Wintersemester-Termin gemäß § 7 Abs. 6 UniStEV 2004“ durch die Wortfolge „zum Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV“ ersetzt.
11. In 2.A.7 der Anlage 1 wird in der Zeile belegte ordentliche Studien die Wortfolge „(Studienmenge SB gemäß Anlage 5 UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
12. In 2.A.8 der Anlage 1 wird in der Zeile ordentliche Studierende mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing) die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
13. In 2.A.9 der Anlage 1 wird in der Zeile ordentliche Studierende mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming) die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Personenmenge PU gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
14. In 2.B.1 der Anlage 1 wird in der Zeile Anzahl, Stichtag die Wortfolge „zum jeweiligen Wintersemester-Termin gemäß § 7 Abs. 6 UniStEV 2004“ durch die Wortfolge „zum jeweiligen Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV“ ersetzt.
15. In 2.B.1 der Anlage 1 wird in der Zeile Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis die Wortfolge „(Studienmenge SB gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
16. In 3.A.1 der Anlage 1 wird in der Zeile Studienabschlüsse die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
17. In 3.A.2 der Anlage 1 wird in der Zeile Studienabschlüsse die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
18. In 3.A.2 der Anlage 1 wird in der Zeile Abschlüsse in der Toleranzstudiendauer die Wortfolge „gemäß § 9 Abs. 3 zur UniStEV 2004“ durch die Wortfolge „gemäß § 22 Abs. 3 UHSBV“ ersetzt.
19. In 3.B.1 der Anlage 1 wird in der Zeile Personal die Wortfolge „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.
20. In 3.B.2 der Anlage 1 wird in der Zeile Personal die Wortfolge „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.
21. In 1.4 der Anlage 1 wird in der Zeile Studienabschlüsse die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004)“ durch die Wortfolge „(Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV)“ ersetzt.
22. In 1.6 der Anlage 1 wird in den Zeilen Stichtag für Vollzeitäquivalente und Zeitraum für Jahresvollzeitäquivalente die Wortfolge „BidokVUni“ durch das Wort „UHSBV“ ersetzt.
23. In 1.6 der Anlage 1 wird in der Zeile Personal die Wortfolge „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.

24. In 1.6 der Anlage 1 wird in der Zeile Personalkategorie die Wortfolge „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.

25. In 2.2 der Anlage 1 wird in der Zeile wissenschaftliches Personal die Wortfolge „gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV“ ersetzt.

Artikel 6

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Univ. RechnungsabschlussVO geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 56/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 11 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die durchschnittliche Zahl der universitären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Rechnungsjahres, getrennt nach wissenschaftlichem und künstlerischem Universitätspersonal (Verwendungskategorien 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 26, 27, 30, 81, 82, 83, 84 gemäß der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. XX/XXX, in der jeweils geltenden Fassung), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Vorhaben gemäß §§ 26 und 27 UG (Verwendungskategorien 24, 25, 64 gemäß UHSBV) und allgemeinem Universitätspersonal (Verwendungskategorien 40, 50, 60, 61, 62, 70 gemäß UHSBV); der Personalstand ist als Jahresmittelwert entsprechend der UHSBV in Vollzeitäquivalenten anzugeben;“